



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sitzungsprotokoll

(4. Sitzung 2020)

über die am **Montag, den 14. Dezember 2020** im Kulturhaus Flattach (Großer Saal) stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **17:00 Uhr**

Ende: **18:22 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER
2. Vize-Bürgermeister Gottfried REITER

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG
GV DI Karin VIERBAUCH

GR Elfriede RUMBOLD
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER
GR Michael SALENTINIG

GR Werner HUBER
GR Gert WALTER

GR Helmut BRANDSTÄTTER
GR Josef ISTEINIG jun. (ab TOP 2)

GR Ing. Christian UNTERWEGER (ab TOP 5)

GR Heidemarie AMPFERTHALER

GR Michael PUSSNIG

GR Viktor GORITSCHNIG

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

FV Karina THALER
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ersatzmitglieder:

-X-

Entschuldigt waren:

-X-

Unentschuldigt waren:

-X-

Tagesordnung:

1. Anträge und Anfragen
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Verpachtung der Gemeindejagden 2021 bis 2030
 - a) Beschluss über die freihändige Verpachtung der Gemeindejagden
 - b) Festsetzung der Höhe des Jagdpachtzinses
 - c) Verpachtung der Gemeindejagden
 - Festsetzung der Jagdpachtbedingungen
 - Festsetzung der Anzahl der aufzunehmenden Jäger
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. 1. Nachtragsvoranschlag 2020 – Beschluss
7. Müllgebühren ab 01.01.2021 – Anpassung
8. Hebesatzliste 2021
9. Genehmigung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2021
10. Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2021
 - a) Voranschlag 2021
 - b) Mittelfristiger Finanzplan für das Haushaltsjahr 2021
11. Gemeinde Flattach – TG Möltaler Gletscher: Wirtschaftsförderung 2021 – Förderungsvertrag
12. „Hohe Tauern – die Nationalpark Region in Kärnten Tourismus GmbH“:
Weiterer Verbleib ab 01.01.2021
13. Hr. Wolfgang Zechner:
Grenzbereinigung öffentliches Gut vs. Parzellierung/Kanalerschließung – Vereinbarung
14. VS Flattach: GTS 2020/2021 – Vereinbarung - Genehmigung
15. WVA Innerfragant: KELAG – Gemeinde Flattach – Bericht
16. VS Flattach: Schulassistentz 2020/2021 – Kostenübernahme
17. Regionalfondsdarlehen „Mentlgründe“: BZ-Mittel 2021 – Änderung
18. Möltalfonds-Mittel 2020 und 2021 - Einteilung
19. Investives Einzelvorhaben „Katastrophenschäden 2019“ – Finanzierungsplan - Abänderung
20. A.o. Vorhaben „Sanierung Gemeindestraßen 2020“ – Finanzierungsplan – Abänderung
21. Sonstige Investition „Straßensanierung Schmelzhütten“:
 - a) Beschluss Vorhaben
 - b) Beschluss Finanzierungs- und Investitionsplan
22. Einzugsbereich Kanalisationsanlage Flattach – Ergänzung; Verordnung – Beschluss
23. Schülertransport 2020/2021 – Genehmigung (einschließlich Beförderungsvertrag)
24. Kleinkindbetreuung 2020/2021 – Vereinbarung
25. Restliche BZ-Mittel 2020 - Einteilung

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Heidemarie AMPFERTHALER** und **GV DI Karin VIERBAUCH** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

TOP 1: Anträge und Anfragen

Es werden keinerlei Anträge und/oder Anfragen gestellt.

TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 3: Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Schober berichtet kurz über die Unwetterereignisse vom 05.-08.12.2020 im Gemeindegebiet Flattach und der damit verbundenen Schäden. Gleichzeitig dankt der Bürgermeister allen GV-Mitgliedern (Einsatzstab), der Feuerwehr, der Lawinenkommission, allen Mitarbeiter/-innen und sonstigen Helfer/-innen. Entsprechende Sofortmaßnahmen seitens der WLV – Sektion Kärnten wurden zudem bereits eingeleitet.

Außerdem ist es heute gelungen, vom Land Kärnten (Straßenbauabteilung) ab morgen bis einschließlich Donnerstag einen UNIMOG mit Fräse und 2 Mann kostenlos unter dem Titel „Katastrophenhilfe“ zu lukrieren, um die enormen Schneemengen geordnet vom Straßennetz wegzufräsen.

Die Covid-Massentestungen am 12. und 13.12.2020 im Kulturhaus Flattach haben insgesamt rund 240 Personen in Anspruch genommen.

Hinsichtlich der umfangreichen Bautätigkeiten/Straßensanierungen im Gemeindegebiet kann festgestellt werden, dass sämtliche Baustellen rechtzeitig vor dem Wintereinbruch fertig gestellt werden konnten.

Am 28.02.2021 finden in Kärnten die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen statt. Hinsichtlich der Organisation dieser Wahl informiert Bgm. Schober, dass dabei erstmals nur 1 Sprengel für das gesamte Gemeindegebiet im Kulturhaus installiert wird. Dies auch vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Situation und der damit verbundenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen, deren Einhaltung bei einer Sprengelteilung (Gemeindeamt und Fraganter Wirt) nicht gewährleistet werden könnte.

Ungeachtet dessen sollen die Bürger/-innen die Briefwahl bestmöglich in Anspruch nehmen bzw. werden die Wahlzeiten für den Vorwahltag (=9. Tag vor dem Wahltag) von 16:00 bis 20:00 Uhr und für den Wahltag von 07:00 bis 14:00 Uhr festgesetzt.

TOP 4: Verpachtung der Gemeindejagden 2021 bis 2030

a) Beschluss über die freihändige Verpachtung der Gemeindejagden

Die Gemeindejagdgebiete Flattach-Schattseite, Flattachberg, Grafenberg und Großfragant, müssen ab 01.01.2021 auf weitere 10 Jahre neu verpachtet werden.

Dazu wurden am 07.12.2020 von 17:00 bis 21:00 Uhr im Turnsaal der VS Flattach die Sitzungen der vier Jagdverwaltungsbeiräte (JVB) der genannten Gemeindejagden abgehalten.

Alle 4 Jagdverwaltungsbeiräte wurden ersucht, einer freihändigen Verpachtung der Gemeindejagden gemäß § 33 des Kärntner Jagdgesetzes i.d.g.F. die Zustimmung zu erteilen.

Diese Zustimmung haben nur die Jagdverwaltungsbeiräte der Gemeindejagden

- Flattach-Schattseite
- Flattachberg
- und Grafenberg

erteilt.

Der JVB der Gemeindejagd Großfragant hat einer freihändigen Verpachtung einstimmig nicht die Zustimmung erteilt bzw. hat Hr. Josef Pacher, Grafenberg 1, als Mitglied des JVB damit verbunden den Antrag gestellt, dass der Gemeinderat Flattach die Gemeindejagd Großfragant ausschreiben möge.

Der Jagdverwaltungsbeirat (JVB) des Gemeindejagdgebietes (SJG) Großfragant hat in seiner Sitzung vom 07.12.2020 letztlich einstimmig beschlossen,

- einer „freihändigen Vergabe“ nicht zuzustimmen.

In weiterer Folge wurde vom JVB Großfragant (Obmann: Josef Schmidl jun.) per 13.12.2020, eingelangt am 14.12.2020 um 14:55 Uhr nachstehendes Ansuchen an den Gemeinderat Flattach eingebracht:

Jagdverwaltungsbeirat Großfragant
Obm. Schmidl Josef

13.12.2020

An den
Gemeinderat der Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Gemeindeamt Flattach Bezirk Spittal/Drau	
Eing.:	14. Dez. 2020
Zl.	Blg.

1455^h

Betrifft: Vergabe der **Gemeindejagd Großfragant**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Jagdverwaltungsbeirat der Gemeindejagd Großfragant stellt hiermit an den Gemeinderat der Gemeinde Flattach das Ansuchen, die Gemeindejagd Großfragant für die Pachtperiode 2021 bis 2030 öffentlich auszuschreiben bzw. nachdem der Jagdverwaltungsbeirat eine freihändige Vergabe einstimmig abgelehnt hat, deren Vergabe entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Informell sei erwähnt, dass sich die derzeitigen Jagdpachtinteressenten auch bei den bisherigen Verpachtungen der Jagden in der Groß- und Kleinfragant im Zuge von Vollversammlungsbeschlüssen der Agrargemeinschaften durchwegs für eine Ausschreibung der Jagden ausgesprochen haben.

Es sollen jedenfalls nachfolgende Punkte in den Jagdpachtverträgen bzw. Jagdpachtbedingungen berücksichtigt werden:

- Der Pächter verpflichtet sich, bis zu drei ortsansässige Jäger aufzunehmen.
- Die Zufahrsmöglichkeit zum Jagdgebiet über den Almaufschliebungsweg „BG AAW Großfragant“ sowie bei deren Unbefahrbarkeit eine Festlegung eines Jägernotweges sollen im Vorfeld geregelt und vereinbart werden.

Bis zur Verpachtung der Gemeindejagd Großfragant ist ein Jagdverwalter zu bestellen.

Die Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates der Gemeindejagd Großfragant:



Josef Schmidl



Josef Pacher



DI Robert Winkler

Ernst Pacher

Peter Loipold



AG Groß- u- Kleinfraganter
Hochalm

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen:

- Die Gemeindejagdgebiete Flattach-Schattseite, Flattachberg und Grafenberg werden – vorbehaltlich der Genehmigung der freihändigen Verpachtung durch die Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau - im Wege einer „freihändigen Verpachtung“ gemäß § 33 Abs. 5 des Kärntner Jagdgesetzes verpachtet.
- Das Gemeindejagdgebiet (SJG) Großfragant wird ausgeschrieben, um etwaige andere Pächter zu finden. Dabei sollen jedenfalls nachstehende Punkte berücksichtigt werden:
 - Der Pächter muss sich verpflichten, bis zu drei ortsansässige Jäger aufzunehmen.
 - Die Zufahrtsmöglichkeit zum Jagdgebiet über den Almaufschließungsweg „BG AAW Großfragant“ sowie bei dessen Unbefahrbarkeit die Festlegung eines Jägernotweges soll im Vorfeld geregelt und vereinbart werden.

TOP 4: Verpachtung der Gemeindejagden 2021 bis 2030

b) Festsetzung der Höhe des Jagdpachtzinses

Bei den Sitzungen der Jagdverwaltungsbeiräte der Gemeindejagden Flattach-Schattseite, Flattachberg und Grafenberg am 07.12.2020 wurde der jeweilige Jagdpachtzins für die Pachtperiode 2021 bis 2030 einvernehmlich festgesetzt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, für die Gemeindejagden Flattach-Schattseite, Flattachberg und Grafenberg die jeweiligen Jagdpachtzinse wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) für die Pachtperiode 2021 bis 2030 wie folgt festzusetzen:

Flattach-Schattseite:	€ 10,00 pro Hektar pro Jahr
Flattachberg:	€ 10,00 pro Hektar pro Jahr
Grafenberg:	€ 10,00 pro Hektar pro Jahr

TOP 4: Verpachtung der Gemeindejagden 2021 bis 2030

c) Verpachtung der Gemeindejagden Festsetzung der Jagdpachtbedingungen und Festsetzung der Anzahl der aufzunehmenden Jäger

Die Gemeindejagdgebiete sind gemäß § 24 des Kärntner Jagdgesetzes (Verwertung der Gemeindejagden) ab 01.01.2021 bis 31.12.2030 auf die Dauer von 10 Jahren neu zu verpachten.

Mit Bescheid der BH Spittal/Drau vom 05.08.2020, Zahl: SP20-JG-1790/2019 (010/2020), wurden für den Bereich der Gemeinde Flattach folgende Gemeindejagdgebiete festgestellt:

Gemeindejagdgebiet FLATTACH-SCHATTSEITE mit 599,1564157 ha
Gemeindejagdgebiet FLATTACHBERG mit 808,0238196 ha
Gemeindejagdgebiet GRAFENBERG mit 919,4277082 ha

Mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 25.08.2020, Zahl: 10-JSG-42/3-2020, wurde folgendes Jagdgebiet festgestellt:

Gemeindejagdgebiet GROSSFRAGANT mit 290,8230386 ha

Die Jagdverwaltungsbeiräte der vorstehend genannten Gemeinderaten haben am 07.12.2020 über die Verwertung der Gemeindejagden beraten bzw. wurden entsprechende Beschlüsse gefasst. Die von den Jagdverwaltungsbeiräten gefassten Beschlüsse werden dem Gemeinderat durch Bgm. Schober an dieser Stelle kurz skizziert.

Gemeindejagdgebiet FLATTACH-SCHATTSEITE:

Für das Gemeindejagdgebiet Flattach-Schattseite hat Hr. Leonhard Ebner, Schmelzhütten 25, per 01.12.2020 ein Ansuchen um Pachtung des Gemeindejagdgebietes eingebracht. Weitere Ansuchen sind nicht eingelangt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen:

- Das Gemeindejagdgebiet Flattach-Schattseite wird unter der Bedingung an Hr. Leonhard Ebner, Schmelzhütten 25, verpachtet, dass dieser die erforderliche Anzahl von einheimischen Jägern als Mitjäger mit gleichen Rechten und Pflichten aufnimmt. Vorläufig sind dies 7 Jäger.

Gemeindejagdgebiet FLATTACHBERG:

Für das Gemeindejagdgebiet Flattachberg hat Hr. Harald Weixelbraun, Flattachberg 5, per 03.12.2020 ein Ansuchen um Pachtung des Gemeindejagdgebietes eingebracht. Weitere Ansuchen sind nicht eingelangt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen:

- Das Gemeindejagdgebiet Flattachberg wird unter der Bedingung an Hr. Harald Weixelbraun, Flattachberg 5, verpachtet, dass dieser die erforderliche Anzahl von einheimischen Jägern als Mitjäger mit gleichen Rechten und Pflichten aufnimmt.

Gemeindejagdgebiet GRAFENBERG:

Für das Gemeindejagdgebiet Grafenberg hat Hr. Otto Pacher jun., Außerfragant 16, per 02.12.2020 ein Ansuchen um Pachtung des Gemeindejagdgebietes eingebracht. Weitere Ansuchen sind nicht eingelangt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen:

- Das Gemeindejagdgebiet Grafenberg wird unter der Bedingung an Hr. Otto Pacher jun., Außerfragant 16, verpachtet, dass dieser die erforderliche Anzahl von einheimischen Jägern als Mitjäger mit gleichen Rechten und Pflichten aufnimmt.

Gemeindejagdgebiet GROSSFRAGANT:

Für das Gemeindejagdgebiet Großfragant hat Hr. Bernhard Thaler, Außerfragant 47, per 30.11.2020 ein Ansuchen um Pachtung des Gemeindejagdgebietes eingebracht. Weitere Ansuchen sind nicht eingelangt.

Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise betreffend die Verpachtung des Gemeindejagdgebietes (SJG) Großfragant wird auf die Beratungen und die Beschlussfassung unter TOP 4 a) verwiesen.

Für das Gemeindejagdgebiet Großfragant wird ab 01.01.2021 bis zu dessen Verpachtung

Hr. Josef Pacher, Flattach 90, 9831 Flattach

als Jagdverwalter bestellt. Dieser Bestellung hat Hr. Pacher im Vorfeld der heutigen Sitzung mündlich zugestimmt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, dass die Jagdpachtbedingungen für die Gemeindejagden

- Flattach-Schattseite
- Flattachberg
- und Grafenberg

(wie z.B. Festsetzung der Anzahl der aufzunehmenden Jäger) im Einvernehmen zwischen Gemeinde, Jagdpächtern und Jagdverwaltungsbeirat erfolgen soll.

TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

Folgende Rechnungen liegen zur Genehmigung vor:

GSZ – Gemeinde-Servicezentrum, 9020 Klagenfurt a. W. Rechnung-Nr. R 2020.0086 vom 09.09.2020 (Ausschreibung KiGa-Leitung – Durchführung des Auswahlverfahrens)	€ 1.363,09
Büromaschinen KARL, 9800 Spittal/Drau Rechnung-Nr. 2020-12437 vom 02.10.2020 (Kopien VS Flattach)	€ 936,00 (inkl. 20 % Ust.)
Buchclub Verlags- und MedienvertriebsgmbH Rechnung-Nr. 206131 (Taschenbücher Herbst 2020)	€ 22,00 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. STRABAG AG Rechnung-Nr. KR20100588 vom 12.10.2020 (Radbagger Unwetterschäden 2019)	€ 5.914,90 (inkl. 20 % Ust.)
Büromaschinen KARL, 9800 Spittal/Drau Rechnung-Nr. 2020-12568 vom 14.10.2020 (Kopien Gemeindeamt)	€ 1.226,40 (inkl. 20 % Ust.)
TG Mölltaler Gletscher OG, 9831 Flattach Rechnung-Nr. 098/20 vom 12.10.2020 (Fotoaufnahmen „Raggaschlucht“)	€ 900,00
TG Mölltaler Gletscher OG, 9831 Flattach Rechnung-Nr. 097/20 vom 12.10.2020 (50 % Kosten Einschaltung Sommer Krone „Raggaschlucht“)	€ 762,29
BAAR VertriebsgesmbH Rechnung-Nr. 2020-506811 vom 14.10.2020 (Hydraulikpumpe ICB-Bagger)	€ 611,28 (inkl. 20 % Ust.)
Martin Unterberger-Pranter Rechnung-Nr. 010720 vom 11.10.2020 (Inserat „Raggaschlucht“)	€ 48,00 (inkl. 20 % Ust.)
GWT Gesellschaft für Wassertechnik, RE 42005198/20 v 28.08.2020 (Chemikalien Schwimmbad)	€ 1.339,84 (inkl. 20 % Ust.)
Holz Granig Sägewerk, Re 140 v 27.08.20 (Unwetterschäden 2019)	€ 286,50 (inkl. 20 % Ust.)
Strabag AG, Re KR20100486 v 16.09.2020 (1.TR Straßensanierung 2020)	€ 44.461,60 (inkl. 20 % Ust.)
Strabag AG, RE KR20100488 v 10.09.2020 (1.TR Steinschlichtung Flattachbergerweg Unwetterschäden 2019)	€ 51.446,78 (inkl. 20 % Ust.)

Hotel Flattacher Hof Rieger GmbH & CoKG (Essen+Getränke Unwetterschäden 2019)	€ 73,30 (inkl. 20 % Ust.)
Luchs Austria GmbH, RE RG6073158 v 09.09.2020 (Warmhaltebox Nachmittagsbetreuung)	€ 774,06 (inkl. 20 % Ust.)
Luchs Austria GmbH, RE RG6073103 v 07.09.2020 (Deckel und Behälter für Warmhaltebox Nachmittagsbetreuung)	€ 531,22 (inkl. 20 % Ust.)
Waldek Transport GmbH & CoKG, Re 20/0939 v 16.09.20 (Unwetterschäden 2019)	€ 8.294,40 (inkl. 20 % Ust.)
An der Beratung und Beschlussfassung zur nachstehenden Rechnung nimmt GR Helmut Brandstätter aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil!	
Brandstätter Helmut, A0354-20 v 08.09.2020 (Bad, Straßenbeleuchtung, Kindergarten, Volksschule, Straßensanierung 2020)	€ 1.558,50 (inkl. 20 % Ust.)
ETM Bau GmbH, RE AR200460 v 10.09.20 (Unwetterschäden 2019)	€ 5.121,00 (inkl. 20 % Ust.)
Groger GmbH, RE20136 v 21.09.2020 (Unwetterschäden 2019)	€ 15.913,20 (inkl. 20 % Ust.)
Rohrmax, Re 0406179 v 27.08.20 (Kamerabefahrung Oberflächenwasserkanal Straßensanierung 2020)	€ 1.892,70 (inkl. 20 % Ust.)
Metallbau Schmidl GmbH, Re 2020093 v 26.08.20 (Konsolen Katastrophenschaden „Raggaschlucht“ 2019)	€ 4.567,20 (inkl. 20 % Ust.)
An der Beratung und Beschlussfassung zur nachstehenden Rechnung nimmt GR Helmut Brandstätter aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil!	
Brandstätter Helmut, RE A0335-20 v 24.08.2020 (Straßenbeleuchtung Kabel Straßensanierung 2020)	€ 2.251,20 (inkl. 20 % Ust.)
Feuerwehrezentraleinkauf, Re 320003067 v 22.09.2020 (Bekleidung FF)	€ 2.223,72 (inkl. 20 % Ust.)
Gemeinde-Servicezentrum, Re R20200912 v 08.10.2020 (CNC Hosting 3. Quartal 2020)	€ 831,60 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. PSC, Re 2005445 v 01.10.2020 (Nutzungsentgelt Stammportal 3. Quartal 2020)	€ 60,84 (inkl. 20 % Ust.)
ETM Bau GmbH, Re AR200568 v 29.09.2020 (Bergersteigweg KatSchaden)	€ 9.071,40 (inkl. 20 % Ust.)
An der Beratung und Beschlussfassung zur nachstehenden Rechnung nimmt GR Helmut Brandstätter aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil!	
Fa. Elektro Brandstätter, Re A0390-20.01.10.2020 (Geschirrspüler VS + Montage)	€ 2.025,60 (inkl. 20 % Ust.)

Reinhalteverband Mölltal, RE 064/2020 v 30.09.2020 (Aconto 3. Quartal 2020)	€ 26.197,05
Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re 32007 v 13.10.20 (Verbandsanteile 3. Quartal 2020)	€ 16.742,25
An der Beratung und Beschlussfassung zur nachstehenden Rechnung nimmt GR Helmut Brandstätter aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil!	
Fa. Elektro Brandstätter, Re A0392-20 v 01.10.20 (Energiekabel Straßensanierung 2020)	€ 1.809,60 (inkl. 20 % Ust.)
An der Beratung und Beschlussfassung zur nachstehenden Rechnung nimmt GR Michael Salentinig aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil!	
Gasthof „Zur Raggaschlucht“ Re-Nr. 30757 vom 05.10.2020 (Essen und Getränke Arbeiter KAT-Schäden – 26.06. und 05.10.2020)	€ 1.408,20 (inkl. Ust.)
Strabag AG, Re KR20100569 v 12.10.2020 (2. TR Straßensanierung 2020)	€ 151.063,30 (inkl. 20 % Ust.)
STRABAG AG, Re KR 20100696 v. 10.11.2020 (3. TR Straßensanierung 2020)	€ 201.869,31 (inkl. 20 % Ust.)
Esletzbichler GmbH, Re 200444 v 07.10.2020 (Leitschienen IF Weg – KAT-Schäden)	€ 16.723,25 (inkl. 20 % Ust.)
Erwin Toplitsch, Re 770 v 15.10.2020 (Reparatur Kärcher)	€ 528,20 (inkl. 20 % Ust.)
Forster Verkehrs- und Werbetechnik GmbH, Re 69177 v 16.10.2020 (Beschwerungssäcke f Absperrgitter, KAT-Schäden)	€ 277,02 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. ETM, Re AR200629 v 13.10.2020 (Transportleistungen KAT-Schäden)	€ 316,80 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. Hagleitner, Re 2014012885 v 20.10.2020 (Handtuchpapier Gemeinde)	€ 148,41 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. PSC, Re 2005836 v 19.10.2020 (LMR Gebühr 3. Quartal)	€ 179,25 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. Waldek Transport GmbH & CoKG, Re 20/1127 v 21.10.2020 (LKW + Radlader KAT-Schäden)	€ 7.174,50 (inkl. 20 % Ust.)
An der Beratung und Beschlussfassung zur nachstehenden Rechnung nimmt GR Helmut Brandstätter aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil!	
Fa. Elektro Brandstätter, Re A0415-20 v 14.10.2020 (Straßenbeleuchtungsarbeiten – Straßensanierung 2020)	€ 4.645,50 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. Berner GmbH, Re 1006268534 v 15.10.2020 (Materialien Bauhof)	€ 102,17 (inkl. 20 % Ust.)

Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH,
Re 2020-0279 v 30.09.2020 € 66,00
(Sockelbeitrag „Raggaschlucht“ 2020) (inkl. 20 % Ust.)

Ranacher Lukas, RE 2020101601 v 16.10.2020 € 2.915,64
(Entfeuchtung Wasserschaden VS Flattach) (inkl. 20 % Ust.)

Fa. Felbermayr, 5020 Salzburg € 290.347,85
Re ARF 8942 v 28.10.2020 (inkl. 20 % Ust.)
(1. Teilrechnung Straße Laas-Innerfragant – Sicherungsarbeiten) (ungeprüfte Rechnungssumme!)

Reinhalteverband Mölltal, 9821 Obervellach – Weiterverrechnungen im Zusammenhang mit dem Projekt „Oberflächenwasserkanal Laas“:

Anmerkung:

Nachstehende Rechnungen sind nicht aus dem Gebührenhaushalt Kanal bedeckbar, da Oberflächenwasserkanal als Straßenbestandteil zu werten ist. Finanzielle Bedeckung: BZ-Mittel 2020 von in Summe € 83.425,46 (=Re 070/2020, 071/2020, 072/2020)

Re 071/2020 v. 11.10.2020 € 720,00
(Umrüstung der bestehenden 9 Straßenkappen auf SL-System im Rahmen des Bauabschnittes RHV Mölltal BA 13-2) (inkl. 20 % Ust.)

Re 070/2020 v. 11.10.2020 € 5.193,20
(Sanierung Steilstreckenstück nach Unwetter in KW 44) (inkl. 20 % Ust.)

Re 072/2020 v. 11.10.2020 € 77.512,26
(Weiterverrechnung Anteil Gemeinde Flattach an den nicht förderfähigen Baukosten im Rahmen des Bauabschnittes RHV Mölltal BA 13-2) (inkl. 20 % Ust.)

Rosbacher GmbH, Re 12012558 v 27.10.2020 € 75,90
(Kunststoff Entsorgung) (inkl. 20 % Ust.)

Waldek Transport GmbH & Co.KG., Re 20/1219 v 31.10.2020 € 852,00
(LKW-Leistungen – KAT-Schäden) (inkl. 20 % Ust.)

Farbenland HandelsgmbH, Re 200100404 v 30.10.2020 € 278,77
(Straßenmarkierfarbe) (inkl. 20 % Ust.)

An der Beratung und Beschlussfassung zur nachstehenden Rechnung nimmt GR Heidemarie Ampferthaler aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil!

H.A. Heidi Ampferthaler Elektro GmbH, Re A0353-20 v 20.10.2020 € 706,80
(Leuchten, Schalter FF- Haus) (inkl. 20 % Ust.)

Unser Lagerhaus, Re 851423 v 29.10.20 € 1.263,66
(Pickerl Unimog samt Reparaturen) (inkl. 20 % Ust.)

SAG Austria Handels GmbH, Re 3001131508 v 21.10.20 € 1.369,08
150 Liter Motoröl (inkl. 20 % Ust.)
+ Gutschrift 3070219569 v 21.10.20 € 1134,00
125 Liter Motoröl (inkl. 20 % Ust.)

GSZ – Gemeinde-Servicezentrum, Re 2020 1020 v. 03.11.2020 (Personalverrechnung 3. Quartal 2020)	€ 844,05 (inkl. 20 % Ust.)
Kärntner Landesfeuerwehrverband, Re 2020-11372 v 02.11.2020 (Atemluftflaschen geprüft + befüllt, 12 Ventile grundüberholt, 7 Ats-Geräte überprüft)	€ 902,59 (inkl. 20 % Ust.)
Rossbacher GmbH, RE 12013647 v 31.10.2020 (Bauschutt)	€ 342,16 (inkl. 20 % Ust.)
A1 Telekom Austria AG, Re 295175930537 v 09.11.2020 (Festnetz 11/20 VS)	€ 38,00 (inkl. 20 % Ust.)
FVH Forum Verlag, Re 34716901-9-R v 16.11.2020 (CD-ROM „Besondere Kinder“ für VS Flattach)	€ 59,04 (inkl. 20 % Ust.)
Ferrochema GmbH & Co. KG, Re 70027086 v 20.11.2020 (WVA-Material Schmelzhütten)	€ 336,04 (inkl. 20 % Ust.)
Generali Versicherung AG, Polizze 000-0362-2300 KFZ (Versicherung UNIMOG-Land und „Grillo“)	€ 765,67
DI Dr. Günther Abwerzger, Re 3547/2000 v. 18.11.2020 (Pläne Jagdverpachtung 2021-2030)	€ 524,71 (inkl. 20 % Ust.)
Gruber GmbH, Re TVR 030403 v. 19.11.2020 (Wischemotor, Abstandsrohr, Deckel – UNIMOG)	€ 275,57 (inkl. 20 % Ust.)
Peter Suntinger, Re 20-134 v. 08.11.2020 (Malarbeiten nach Wasserschaden VS Flattach)	€ 3.348,00 (inkl. 20 % Ust.)
Schubert & Franzke GmbH, Re AR20-1727 v. 16.11.2020 (Einschaltung „Raggaschlucht“)	€ 756,00 (inkl. 20 % Ust.)
Raumplanungsbüro DI Kaufmann, Re 08503-Ho-09 v. 12.11.2020 (Honorarnote für Nachbetreuung in Raumordnungsfragen, Widmungsfälle 2020, etc.) <u>Anmerkung:</u> Aufwendungen für private Umwidmungen sind den Widmungswerbern weiter zu verrechnen. Die verrechneten Fahrtkosten übernimmt wie in den Vorjahren die Gemeinde Flattach)	€ 2.579,35 (inkl. 20 % Ust.)
TG Mölltaler Gletscher OG, Re 100/20 v. 27.11.2020 (Rechnung (=Restbetrag) über erbrachte Leistungen für Marketing & Werbung, Besprechung Kärnten Card, Prospektversand. Die Genehmigung der damit verbundenen 1. Teilzahlung 2020 in Höhe von € 24.000 erfolgte gemäß GR-Beschluss vom 27.05.2020)	€ 13.734,00 (inkl. 20 % Ust.)
Sammer&Sammer ZT GmbH, Re 3215/20 v. 26.11.2020 (1/4-Anteil Gemeinde an Gesamtrechnungssumme von € 3.704,10 inkl. Ust. zur Mappenberichtigung/Grundstücksteilung im Bereich Broschek-Noisternig, Braunhofer, Öffentliches Gut, Maier-Krassnitzer in Kleindorf)	€ 926,02 (inkl. 20 % Ust.)
Unser Lagerhaus, Re 881887 v. 23.11.2020 (Pickerl UNIMOG 2)	€ 338,70 (inkl. 20 % Ust.)
Würth Hohenburger GmbH, Re 20/5778118 v. 23.11.2020 (WVA-Material Straßensanierung Schmelzhütten)	€ 328,18 (inkl. 20 % Ust.)

Unser Lagerhaus, Re 055182 v. 26.11.2020
(Diesel) € 977,06
(inkl. 20 % Ust.)

Johann Gründler KG, Re 1011305 v. 02.12.2020
(100 Stück Schneestangen) € 522,00
(inkl. 20 % Ust.)

Fa. WALDEK Transport GmbH & Co. KG, Re Nr. 20/1396 v. 03.12.2020
(Furt Radweg R8) € 1.393,80
(inkl. 20 % Ust.)

Franz Moser GmbH, Re Nr 20042217 v. 30.11.2020
(Trennscheiben) € 59,40
(inkl. 20 % Ust.)

Mercedes Gruber GmbH, Re Nr. TVR030476 v. 02.12.2020
(Lüftung Reparatur UNIMOG) € 76,77
(inkl. 20 % Ust.)

Österreichische Post AG, Re Nr. 5013696060 v. 30.11.2020
(Postgebühren 11/2020) € 22,95
(inkl. 20 % Ust.)

Österreichische Post AG, Re Nr. 5013696039 v. 30.11.2020
(Postgebühren 11/2020) € 565,23
(inkl. 20 % Ust.)

Karin Gugganig, Re-Nr. 58435 v. 21.10.2020
(Gesteck Standesamt) € 30,00
(inkl. 20 % Ust.)

An der Beratung und Beschlussfassung zur nachstehenden Rechnung nimmt GR Michael Pussnig aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil!

Elisabeth Salentinig, Re-Nr. Nov. 2019 v. 13.11.2019 € 750,00
(Schneeräumung)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

Folgende Auftragsvergabe liegt zur Vergabe vor:

Fa. PSC, 8074 Raaba
ProOffice Inventar (=Programm zur Inventarisierung von Gemeindevermögen im Zusammenhang mit der EB lt. VRV 2015)

Einmalige Kosten: € 715,20
(inkl. 20 % Ust.)

Laufende Kosten pro Monat: € 16,32
(inkl. 20 % Ust.)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Auftragsvergabe genehmigen.

TOP 6: 1. Nachtragsvoranschlag 2020 - Beschluss

Der 1. Nachtragsvoranschlag (NVA) 2020 wurde durch FV Thaler erstellt und beinhaltet diverse vom Voranschlag 2019 abweichende Einnahmen und Ausgaben. Vor allem die Einnahmehausfälle aus der „Corona-Krise“ (Ertragsanteile, Kommunalsteuer, etc.) schlagen sich naturgemäß im 1. NVA in beachtlichem Ausmaß nieder.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den 1. NVA 2020 und damit verbunden nachstehende Verordnung, Zl. 000-1-183/2020, zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 14. Dezember 2020, Zl. 000-1-183/2020, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.345.900,00
Aufwendungen:	€ 5.129.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 572.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 15.500,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 226.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.557.800,00
Auszahlungen:	€ 6.014.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 456.500,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 0,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Schober Kurt

An der Amtstafel der Gemeinde Flattach

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

TOP 7: Müllgebühren ab 01.01.2021 - Anpassung

Eine Anpassung der Müllgebühren ab 01.01.2021 soll anhand der nachstehenden Diskussionsgrundlage entweder im Ausmaß von 10 Prozent oder 15 Prozent erfolgen:

Erhöhung Müllgebühren ab 01.01.2021

		um 10%	um 15%
	Literpreis dzt	Literpreis ab 2021	Literpreis ab 2021
Tarif 2-wö	0,07	0,077	0,0805
Tarif 4-wö	0,081	0,0891	0,0931
	Tarif dzt excl	Tarif ab 2021 excl	Tarif ab 2021 excl
120-lt. 2wö	8,4	9,24	9,66
120-lt. 4wö	9,72	10,69	11,17
240lt. 2wö	16,8	18,48	19,32
240-lt. 4wö	19,44	21,38	22,34
660-lt. 2wö	46,2	50,82	53,13
660-lt. 4wö	53,46	58,81	61,45
770-lt. 2wö	53,9	59,29	61,99
770-lt. 4wö	62,37	68,61	71,69
800-lt. 2wö	56	61,6	64,40
800-lt. 4wö	64,8	71,28	74,48

Mehreinnahmen jährlich rund 9.500,--

Mehreinnahmen rund 14.000,--

Eine Erhöhung der Müllgebühren ab 01.01.2021 um 15 Prozent würde sich somit wie folgt gestalten:

Gebühr/Abfuhr	excl. Ust.	inkl. Ust.
40-l Müllsack	€ 3,72	€ 4,09
70-l Müllsack	€ 6,52	€ 7,17
70-l Müllsack Sonderbereich	€ 5,72	€ 6,29
80-l Tonne 4-wöchentlich	€ 7,45	€ 8,20
80-l Tonne 2-wöchentlich	€ 6,44	€ 7,08
120-l Tonne 4-wöchentlich	€ 11,17	€ 12,29
120-l Tonne 2-wöchentlich	€ 9,66	€ 10,63
240-l Tonne 4-wöchentlich	€ 22,34	€ 24,57
240-l Tonne 2-wöchentlich	€ 19,32	€ 21,25
660-l Tonne 4-wöchentlich	€ 61,45	€ 67,60
660-l Tonne 2-wöchentlich	€ 53,13	€ 58,44

800-l Tonne 4-wöchentlich	€ 74,48	€ 81,93
800-l Tonne 2-wöchentlich	€ 64,40	€ 70,84
Müllsäcke:	€ 6,20/Sack	Tal
(Verkauf am Amt)	€ 5,50/Sack	Berg

GR Goritschnig kritisiert, dass die Erhöhung der Müllgebühren ab 01.01.2020 im Ausmaß von 15 % in der heute erschienenen Flattacher Gemeindezeitung bereits vorab kundgetan wurde, obwohl der Gemeinderat erst soeben mit diesem Thema befasst ist. Diese Vorgehensweise, wonach die GR-Mitglieder dies im Vorfeld der Sitzung aus der Zeitung erfahren, sei inakzeptabel.

Bgm. Schober entschuldigt sich dafür ausdrücklich.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, ab 01.01.2021 eine Anpassung der Müllgebühren im Ausmaß von 15 % gemäß vorstehender Aufstellung zu genehmigen und damit verbunden, die entsprechende Verordnung wie folgt zu genehmigen:

Die Müllgebühren sind ab 01.01.2022 jährlich nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) wertgesichert anzupassen.



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 14.12.2020, Zahl: 813-182/2020, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates Flattach vom 19.06.2013, Zahl: 813-2.678/2010, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben wird, dahingehend abgeändert wird, dass § 1 lautet wie folgt:

§ 1

Abfallgebühren

Gebühr/Abfuhr	excl. Ust.	inkl. Ust.
40-l Müllsack	€ 3,72	€ 4,09
70-l Müllsack	€ 6,52	€ 7,17
70-l Müllsack Sonderbereich	€ 5,72	€ 6,29
80-l Tonne 4-wöchentlich	€ 7,45	€ 8,20
80-l Tonne 2-wöchentlich	€ 6,44	€ 7,08
120-l Tonne 4-wöchentlich	€ 11,17	€ 12,29
120-l Tonne 2-wöchentlich	€ 9,66	€ 10,63
240-l Tonne 4-wöchentlich	€ 22,34	€ 24,57
240-l Tonne 2-wöchentlich	€ 19,32	€ 21,25
660-l Tonne 4-wöchentlich	€ 61,45	€ 67,60
660-l Tonne 2-wöchentlich	€ 53,13	€ 58,44
800-l Tonne 4-wöchentlich	€ 74,48	€ 81,93
800-l Tonne 2-wöchentlich	€ 64,40	€ 70,84
Müllsäcke: (Verkauf am Amt)	€ 6,20/Sack € 5,50/Sack	Tal Berg

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Flattach, am 14.12.2020

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

TOP 8: Hebesatzliste 2021

Nachstehende Hebesatzliste für das Jahr 2021 liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Hebesatzliste 2021 zu genehmigen:

Folgende Änderungen werden dabei berücksichtigt:

- Die Wasser- und Kanalgebühren sind ab dem 2021 jährlich nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) wertgesichert anzupassen.
- Die Müllgebühren sind ab dem Jahr 2022 jährlich nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) wertgesichert anzupassen.
- Freiwillige Leistungen: Der Kriegsoferversband Flattach ist aufzufordern, einen aktuellen Bericht über die Vereinstätigkeit vorzulegen.
- Die Zuwendung an die FH Kärnten ist auf € 500,00 pro Jahr zu reduzieren.
- Eine Anpassung der Schwimmbad-Tarife ab 2021 soll wie folgt erfolgen:
 - Erwachsene:
 - Tageseintritt: € 6,00
 - Abendkarte: € 4,00
 - Wochenkarte: € 24,00
 - Saisonkarte nicht übertragbar: € 50,00
 - Gruppeneintritt für Reisegruppen und Schulklassen:
 - Reisegruppen und Schulklassen mit mindestens 15 Personen für einmaligen Eintritt – pro Person für Kinder und Erwachsene: € 3,00.

Hinsichtlich der Gewährung eines freiwilligen Zuschusses an die Zechgemeinschaft Flattachberg (Obmann: Hr. Sandro Pacher) wird einvernehmlich vereinbart, dass

- für das Jahr 2020 eine adäquate Zuwendung aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters gewährt wird.
- für das Jahr 2021 der zuständige Kulturausschuss (Obfrau: DI Karin Vierbauch) über die Höhe der Zuwendung beraten wird.

Liste Hebesätze 2021

ABGABE/STEUER/gebÜHR/BEITRÄGE: **EURO €:** **LETZTE ÄNDERUNG:**

AUFBAHRUNGSHALLE:

Gebühr pro Sterbefall:		€ 80,00	VO 28.11.2016
a) Gebühr	€ 65,00		
b) Entschädigung für Kerzen	€ 15,00		
zusammen	<u>€ 80,00</u>		
Totenbeschauggebühr		€ 180,00	
Entschädigung für die Betreuung der Aufbahrungshalle:			
Aufbahrungshalle + WC		€ 40,00	GRB 28.11.2016

VERGÜTUNG AN DEN TOTENBESCHAUARZT:

(lt. jeweils gültiger Verordnung der Kärntner Landesregierung)

Totenbeschau Mo-Fr. zwischen 07:00 und 19:00 Uhr		€ 121,40	
Totenbeschau Mo-Fr. zwischen 19:00 und 07:00 Uhr und Samstag, Sonntag und Feiertag zwischen 07:00 und 19:00 Uhr		€ 182,00	
Totenbeschau Samstag, Sonntag und Feiertag zwischen 19:00 und 07:00 Uhr		€ 232,60	

KOMMUNALFRIEDHOF:

Einzelgrab für 10 Jahre		€ 132,00	VO 06.05.2013
Familiengrab für 10 Jahre		€ 252,00	VO 06.05.2013
Urnennische für 10 Jahre		€ 170,00	VO 06.05.2013
Entschädigung für Betreuung des Kommunalfriedhofes:			
Materialaufwand (Treibst.+Geräte)		€ 22,00	GRB 07.10.2014
Arbeitsleistung (Mähen+Schneeschn.)		€ 51,00	GRB 07.10.2014

Liste Hebesätze 2021

ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: EURO €: LETZTE ÄNDERUNG:

G E B Ü H R E N H A U S H A L T E :

WASSERVERSORGUNGSANLAGE:

A) Wasseranschlussbeitrag je Bewertungseinheit	netto + 10% MWSt. brutto	€ 681,82 € 68,18 € <u>750,00</u>	VO 04.12.2017 GR 28.11.2016
B) Wasserbezugsgebühr pro m3	netto + 10% MWSt. brutto	€ 1,00 € 0,10 € <u>1,10</u>	GRB 03.10.2018 VO 03.10.2018
Mindestgebühr je Vorschreibung (Quartal)	netto + 10% MWSt. brutto	€ 9,09 € 0,91 € <u>10,00</u>	GRB 28.11.2016

Zusatzbeschuß GRB. 27.10.1997:
Die Erhöhung von netto (S 4,50) € 0,33 auf netto (S 6,50) € 0,47 ist
zweckgebunden für den Ausbau der WV-Anlage zu verwenden oder auf die
Wasserversorgungshaushalts-Rücklage zu geben.

Gemäß GRB. vom 14.12.2020 werden die Wassergebühren ab 01.01.2021 jährlich einer
Indexanpassung gemäß Verbraucherpreisindex (VPI) unterzogen.

MÜLLGEBÜHREN:

Für 2 0 2 1 wurde eine Anpassung der Müllgebühren in der Sitzung des Gemeinderates
Flattach am 14.12.2020 (Sitzung 4/2020) durchgeführt.

Gemäß GRB. vom 14.12.2020 werden die Müllgebühren ab 01.01.2022 jährlich einer
Indexanpassung gemäß Verbraucherpreisindex (VPI) unterzogen.

KANALGEBÜHREN:

A) Kanalanschlußbeitrag: je Bewertungseinheit	netto + 10% MWSt. brutto	€ 2.312,32 € 231,23 € <u>2.543,55</u>	VO 10.08.2017 VO 04.12.2017
B) Kanalgebühren:			
a) Bereitstellungsgebühr pro Jahr: für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit	netto + 10% MWSt. brutto	€ 109,09 € 10,91 € <u>120,00</u>	GRB 11.12.2018 VO 11.12.2018
b) Benützungsg Gebühr: pro m3 lt. Wasserzähler	netto + 10% MWSt. brutto	€ 1,45 € 0,15 € <u>1,60</u>	GRB 11.12.2018 VO 11.12.2018

Liste Hebesätze 2021

ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: **EURO €:** **LETZTE ÄNDERUNG:**

Gemäß GRB. vom 14.12.2020 werden die Kanalgebühren ab 01.01.2021 jährlich einer Indexanpassung gemäß Verbraucherpreisindex (VPI) unterzogen.

C) Oberflächenwasserkanal Laas (lt. VO Entsorgungsbereich):

Kanalanschlussbeitrag je Bewertungseinheit	netto	€ 772,73	GRB 26.06.2018
	+ 10 % MWst.	€ 77,27	
	Brutto	€ 850,00	

GEMEINDE- B A U H O F :

1.) Geräteverleihungen an die Gemeindebevölkerung:

Hinweis: Alle Stundensätze (exkl. Ust.) sind **ab Gemeindebauhof** zu bezahlen. Erfolgt die Zustellung und/oder die Abholung durch die Gemeindemitarbeiter, ist dies zusätzlich zu bezahlen (wie Sätze Unimog).

ICB-GRABENBAGGER		Wird nicht verliehen!	GRB 16.06.1989
Ausnahmen bei ICB:			
a) als Beitrag für Weggemeinschaften			
b) Bei Gefahr in Verzug auch bei Dritten wie Privatpersonen, Firmen, Gemeinschaften			
Stundensatz bei Ausnahmen		€ 50,00	GRB 28.11.2016
UNIMOG für Transporte	Std.	€ 50,00	GRB 28.11.2016
UNIMOG mit Pflug	Std.	€ 55,00	GRB 28.11.2016
UNIMOG mit Schneefräse	Std.	€ 65,00	GRB 28.11.2016
VW-Pritsche	Std.	€ 35,00	GRB 28.11.2016
Stromaggregat pro Tag		€ 25,00	GRB 28.11.2016
Rüttelplatte	Tag	€ 25,00	GRB 28.11.2016
Asphaltschneidemaschine (wie Rüttelplatte)	Tag	€ 25,00	GRB 28.11.2016

**2.) Für die interne Verrechnung an die diversen
Haushaltsstellen:**

a) Fahrzeuge, Maschinen und Geräte:

Unimog (auch mit Pflug, Fräse)	Std.	€ 45,00	GRB 28.11.2016
ICB-Grabenbagger	Std.	€ 45,00	GRB 28.11.2016
Stromaggregat	Tag	€ 20,00	GRB 28.11.2016
VW-Pritsche	Std.	€ 35,00	GRB 28.11.2016

b) Gemeindemitarbeiter:

Für Günter Maier Berndt Wallner Martin Gugganig	Std.	€ 34,00	GRB 28.11.2016
Für eventuelle Aushilfs- arbeiter	Std.	€ 34,00	GRB 28.11.2016

Liste Hebesätze 2021

ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: EURO €: LETZTE ÄNDERUNG

FREIWILLIGE
ZUSCHÜSSE (SUBVENTIONEN) AN DIE VEREINE u.a.:

a) Vereine:

<u>Sportsponsoring Flattach</u>		€ 4.500,00	GRB 15.12.2015
Schiverein Flattach	Förderung via „Sportsponsoring“!		GRB 15.12.2015
Tennisclub Flattach	Förderung via „Sportsponsoring“!		GRB 15.12.2015
Verein Tanzschule Fichler	Förderung via „Sportsponsoring“!		GRB 15.12.2015
FC Mölltal	Förderung via „Sportsponsoring“!		GRB 15.12.2015
Fussballcamp Obervellach	Förderung via „Sportsponsoring“!		GRB 15.12.2015
Einzel Sportler	Förderung via „Sportsponsoring“!		GRB 15.12.2015
<u>Kulturförderung Flattach</u> (=Summe aller Kulturförderungen)		€ 4.900,00	GRB 11.12.2018
Trachtenkapelle Flattach (VA 1/322100-757100)	Förderung via „Kulturförderung“!		GRB 04.12.2017
Frauenchor Flattach (VA 1/322200-757100)	Förderung via „Kulturförderung“!		GRB 04.12.2017
Schuhplattler „Sadnig-Buam“ (VA 1/369000-757100)	Förderung via „Kulturförderung“!		GRB 04.12.2017
Perchtengruppe Flattach (VA 1/369000-757200)	Förderung via „Kulturförderung“!		GRB 04.12.2017
Jagdhornbläsergruppe Flattach	Förderung via „Kulturförderung“!		GRB 04.12.2017
Kriegsopferverband Flattach (VA 1/429000-757120)		€ 300,00	GRB 20.10.2004
Pensionistenverband Flattach (VA 1/429100-757100)		€ 1.100,00	GRB 10.12.2001
Seniorenbund Flattach (VA 1/429100-757110)		€ 550,00	GRB 10.12.2001
Fachhochschule Kärnten Mitgliedsbeitrag jährlich (VA 1/222000-726000)		€ 500,00	GRB 14.12.2020
Trachtenkapelle Flattach (Konzert Honorar pro Gemeindekonzert)		€ 350,00	GRB 13.04.2005
Bienenzuchtverein Flattach		€ 5,00 pro Bienenvolk	GRB 10.08.2017

b) Einsatzorganisationen:

Bergrettungsdienst Ortstelle Fragant (VA 1/530100-757100)		€ 500,00	GRB 20.10.2004
Rotes Kreuz Ortsstelle Flattach (VA 1/530200-757100)		€ 150,00	GRB 10.12.2001

Liste Hebesätze 2021

ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: EURO €: LETZTE ÄNDERUNG:

K I N D E R G A R T E N :

Gebühr pro Kind für halbtags ohne Verpflegung
Lt. VO 19.07.2007 -
ab 01.07.2020:

für Einheimische	netto	€ 50,88	
	+ 13% Ust.	€ 06,62	
	brutto	€ 57,50	GRB 09.07.2020
für Auswärtige	netto	€ 65,04	
	+ 13% Ust.	€ 08,46	
	brutto	€ 73,50	GRB 09.07.2020

Verpflichtendes Kindergartenjahr:

für Einheimische und Auswärtige	netto	€ 75,22	
	+ 13% Ust.	€ 09,78	
	Brutto	€ 85,00	GRB 09.07.2020

Tarif wird 1:1 an die jeweils gewährte Landesförderung
angepasst eingehoben!

ab dem Kindergartenjahr 2020/2021:

für Einheimische	netto	€ 53,10	
	+ 13% Ust.	€ 06,90	
	brutto	€ 60,00	GRB 09.07.2020
für Auswärtige	netto	€ 67,61	
	+ 13% Ust.	€ 08,79	
	brutto	€ 76,40	GRB 09.07.2020

Verpflichtendes Kindergartenjahr:

für Einheimische und Auswärtige	netto	€ 75,22	
	+ 13% Ust.	€ 09,78	
	Brutto	€ 85,00	GRB 09.07.2020

Tarif wird 1:1 an die jeweils gewährte Landesförderung
angepasst eingehoben!

G E M E I N D E A M T :

Vervielfältigungen
(mit Kopierer):

je 500 Blatt einseitig (schwarz)	€ 8,00	GRB 10.12.2013
je 500 Blatt einseitig (färbig)	€ 35,00	GRB 10.12.2013
Kopien: Je Kopie	€ 0,30	GRB 28.11.2002

„MOVINGBOARD“ (Werbetafel)

Alle Vereine der Gemeinde Flattach, die Gemeinde Flattach
und die TG Mölltaler Gletscher dürfen kostenlose Einschaltungen
am Moving-Board durchführen, solange Entsprechende Plätze frei
sind („Windhundprinzip“). Auswärtige sowie auswärtige
Unternehmen erhalten einen Rabatt von 10 % bzw. einheimische
Unternehmen einen Rabatt von 15 % auf die jeweils gültigen Preistarife. GRB 27.11.2019

Liste Hebesätze 2021

FREIWILLIGER ZUSCHUSS AN V E R E I N E
AUS DER PARTNERGEMEINDE W A G H A U S E L :

Lt. GR-B. vom 23.05.1979 Pkt. 10):

Bei Gruppen:

Mind. 15 Personen und 3 Nächtigungen
in Flattach Aufenthalt -
pro Person Zuschuß von

€ 6,00 GRB 03.09.2008

VOLKSSCHULE -
T U R N S A A L B E N Ü T Z U N G :

Für Einheimische: pro Stunde € 10,00 GRB 10.12.2013
Für Auswärtige: für die erste Stunde € 20,00 GRB 10.12.2013
für jede weitere Stunde € 10,00 GRB 10.12.2013

ALTSTOFFSAMMELZENTRUM GEMEINDE FLATTACH:
GEBÜHREN für das Jahr 2 0 2 1 (inkl. 10 % MWSt.)

ALTEISEN UND SCHROTT:

Waschmaschinen, Elektroherde, Sparherde Stk. kostenlos GRB 13.12.2006
Geschirrspüler, Zentrifugen Stk. kostenlos GRB 13.12.2006
Badeöfen, Boiler, Heizkessel, Stahlheizkörper Stk. kostenlos GRB 13.12.2006
Fahrräder, Rasenmäher Stk. kostenlos GRB 13.12.2006
Motorfahrräder, Motorräder (ohne Treibstoff, Schmieröl, Hydraulikfl., Batterie) Stk. kostenlos GRB 13.12.2006
Eisen, Blech m³ kostenlos GRB 13.12.2006
MINDESTGEBÜHR bei Alteisen u. Schrott kostenlos GRB 13.12.2006

SPERRMÜLL:

Sperrmüll (aus Haushalten) kostenlos GRB 10.12.2001

REIFEN:

PKW-Reifen ohne Felgen Stk. € 3,50 GRB 28.11.2016
PKW-Reifen mit Felgen Stk. € 5,00 GRB 28.11.2016
LKW- und Traktorreifen ohne Felgen Stk. € 18,00 GRB 28.11.2016
LKW- und Traktorreifen mit Felgen Stk. € 24,00 GRB 28.11.2016

ELEKTRONIKSCHROTT UND KÜHLGERÄTE:

Fernseher und Computer-Bildschirme (mit PC) Stk. kostenlos lt. E-VO 2005
Computer (PC) ohne Bildschirm und Videogeräte Stk. kostenlos lt. E-VO 2005
Radio, Plattenspieler, Kassettenrec. Stk. kostenlos lt. E-VO 2005
Haushaltskühlschränke ohne Plakette Stk. kostenlos lt. E-VO 2005
Haushaltskühltruhen (bis 2m) o. Plak. Stk. kostenlos lt. E-VO 2005
(Bei Kühlschränken und -truhen mit Gutscheine diesen Betrag abziehen)

PROBLEMSOFFE (aus Privathaushalten):

Speiseöle, Altmedikamente, Fritierfett, Farben, Haushaltsreiniger, Laugen, Säuren, Chemikalien, Holzschutzmittel Düngemittel, Spraydosen, Altbatterien, Fotochemikalien, Autopolituren, Insektizide, Lösungsmittel, Pflegemittel Kostenlos GRB 10.12.2001

Liste Hebesätze 2021

- 9 -

LEUCHTSTOFFLAMPEN:

Energiesparlampen und

Leuchtstoffröhren

ALTÖLE (Motoröle)

STYROPOR (Porozell)

Stk.

Itr.

Kostenlos

Kostenlos

Kostenlos

GRB 13.12.2006

GRB 23.07.2009

GRB 10.12.2001

RESTMÜLL:

10-Liter-Eimer

25-Liter-Eimer

70-Liter-Sack

800-Liter Container

MINDESTGEBÜHR

€ 0,90

€ 2,30

€ 6,20

€ 61,20

€ 1,40

Gebühr lt. VO

Gebühr lt. VO

Gebühr lt. VO

Gebühr lt. VO

GRB 10.12.2001

ANDERE ALTSTOFFE:

Kartonagen, Kunststoffe, Alttextilien

(Altstoffe, welche in die Müllinseln-Container
zu entsorgen sind, sind dort einzuwerfen!)

Kostenlos

GRB 20.12.2001

Naturdenkmal

R A G G A S C H L U C H T

Eintrittspreise pro Person für das Jahr 2 0 2 1

(inkl. 13 % MWSt.)

=====

Einzelpersonen	€ 7,00	GRB 28.11.2016
Gruppen pro Person (ab 15 Personen)	€ 6,00	GRB 28.11.2016
Kinder (6 bis 18 Jahre)	€ 4,00	GRB 28.11.2016

Gemeinde Flattach

S C H I L I F T - F R A G A N T
G E B Ü H R E N
ab Winter 2020/2021
(inkl. 10 % MWSt.)

KINDER (von 6 bis 18 Jahre):

1/2 - Tageskarte	€ 5,00	GRB 11.12.2012
Tageskarte	€ 7,00	GRB 11.12.2012
Saisonkarte (inkl. Nachtschilaf)	€ 35,00	GRB 16.12.2019
Nachtschilaf-Karte	€ 6,00	GRB 11.12.2012

ERWACHSENE:

1/2 - Tageskarte	€ 9,00	GRB 11.12.2012
Tageskarte	€ 13,00	GRB 11.12.2012
Saisonkarte (inkl. Nachtschilaf)	€ 80,00	GRB 04.12.2017
Nachtschilaf-Karte	€ 11,00	GRB 11.12.2012

Liste Hebesätze 2021

Gemeinde Flattach

FREISCHWIMMBAD F L A T T A C H

EINTRITTSPREISE pro Person für das Jahr 2 0 2 1

(inkl. 13 % MWSt.)

KINDER (6 bis 18 Jahre):

Tageseintritt	€ 3,00	GRB 28.11.2016
Wochenkarte mit Gratisbenützung eines Kästchens, wenn dies gewünscht wird	€ 13,00	GRB 10.08.2017
Saisonkarte	€ 25,00	GRB 28.11.2016
Freier Eintritt für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter bzw. bis zum ersten Schulbesuch (auch Vorschule)!		
Abendkarte (ab 16:00 Uhr)	€ 2,00	GRB 28.11.2016

ERWACHSENE:

Tageseintritt	€ 6,00	GRB 14.12.2020
Abendkarte (ab 16.00 Uhr)	€ 4,00	GRB 14.12.2020
Wochenkarte mit Gratisbenützung eines Kästchens, wenn dies gewünscht wird	€ 24,00	GRB 14.12.2020
Saisonkarte (nicht übertragbar)	€ 50,00	GRB 14.12.2020
Saisonkarte (übertragbar)	€ 80,00	GRB 28.11.2016

GRUPPENEINTRITT

Für Reisegruppen und Schulklassen:

Reisegruppen und Schulklassen mit mindestens 15 Personen für einmaligen Eintritt - pro Person für Kinder und Erwachsene (Das Verlassen und Wiederbetreten des Schwimmbades ist mit der Gruppeneintrittskarte nicht möglich!)	€ 3,00	GRB 14.12.2020
---	--------	----------------

SONSTIGE BENÜTZUNGEN im Freischwimmbad:

Kästchen pro Tag (Kaution € 4,--)	€ 1,00	GRB 28.11.2016
Ersatz bei Verlust eines Schlüssels einer Kabine oder eines Kästchens	€ 5,00	GRB 28.11.2016
Liegestuhl ganztags (Bei Beschädigung des Liegestuhles ist an der Kassa Ersatz zu leisten)	€ 3,00	GRB 28.11.2016

Bearbeitet von AL Mag. (FH) Markus Zaiser VOR GR-Sitzung 4/2020!.

TOP 9: Genehmigung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß den Bestimmungen der K-GHO hat der Gemeinderat alljährlich vor der Beschlussfassung des Voranschlages einen Stellenplan über die im Verwaltungsjahr zu besetzenden Planstellen zu beschließen.

Der Stellenplan-Entwurf für 2021 wurde dem Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) per 29.10.2020 zur Begutachtung und Genehmigung übermittelt bzw. der VO-Entwurf seitens des GSZ per 03.11.2020 genehmigt bzw. die Richtigkeit der Stellenzuordnungen bestätigt.

Auch an die Aufsichtsbehörde wurde der Stellenplan-Entwurf 2020 per 06.11.2020 zur Genehmigung übermittelt.

Der nachstehende Stellenplan-Entwurf 2021 (Endfassung) liegt dem Gemeinderat somit zur Beschlussfassung vor:

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Stellenplan 2021 wie folgt zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Zahl: 902-1.648/2020

Stellenplan per 01.01.2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 14.12.2020, Zahl: 902-1.648/2020, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (Stellenplan 2021).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2020, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57,00
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
62,50	C	IV	AK-SSB2B	36	22,50
62,50	C	IV	AK-SSB2B	36	22,50
100,00	D	IV	KU-KB2B	33	33,00
10,00	P5	III	TH-RP2	18	
82,67	K		EP-PL1	42	
62,43	K		EP-PFK1	36	

55,00	P5	III	TH-RP2	18	
56,25	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	III	TH-HFK3	33	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
40,00	P5	III	TH-HK3	24	
BRP-Summe				177,00	

§ 2

Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 177 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2019, Zahl: 902-1.511/2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Kurt Schober

TOP 10: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2021

a) Voranschlag 2021

FV Thaler erörtert die Eckpunkte des Voranschlag-Entwurfes 2021.

Anmerkung:

Der Entwurf vom 26.11.2020 des Voranschlages 2021 stand für alle Mandatare im Intranet zum Download bereit!

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Voranschlags-Entwurf 2021 als Voranschlag 2021 zu genehmigen, und damit verbunden nachstehende Verordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 14. Dezember 2020, Zl. 000-184/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.827.900,00
Aufwendungen:	€ 3.744.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 62.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 15.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 130.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.525.400,00
Auszahlungen:	€ 3.488.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 37.200,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 0,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Schober Kurt

An der Amtstafel der Gemeinde Flattach

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

TOP 10: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2021

b) Mittelfristiger Finanzplan für das Haushaltsjahr 2021

FV Thaler erörtert den Mittelfristigen Finanzplanes für das Haushaltsjahr 2021.

Anmerkung:

Der Entwurf vom 26.11.2020 des Mittelfristigen Finanzplanes für das Haushaltsjahr 2021 stand für jeden Mandatar in einer Stärke von 23 Seiten im Intranet zum Download bereit!

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes für das Haushaltsjahr 2021 als Mittelfristigen Finanzplan für das Haushaltsjahr 2021 zu genehmigen.

**TOP 11: Gemeinde Flattach – TG Mölltaler Gletscher:
Wirtschaftsförderung 2021 - Förderungsvertrag**

Die Gewährung einer Wirtschaftsförderung 2021 an die TG Mölltaler Gletscher soll analog den Vorjahren wiederum im Rahmen eines abzuschließenden Förderungsvertrages erfolgen.

Aufgrund der aktuellen Situation (Stichwort: Corona) soll die Wirtschaftsförderung jedoch für das Jahr 2021 auf € 83.500 (2020: 95.300) reduziert werden.

Die TG wurde ersucht, die Darstellung der Finanzierung der Gesellschaft für den Förderungsvertrag 2021 aufzubereiten. Dabei wird wie bereits auch im Vorjahr die jährliche „Raggaschlucht-Förderung“ der Gemeinde (für 2020 in Höhe von € 36.400) in die Darstellung aufgenommen bzw. soll diese im Jahr 2021 € 31.445,00 betragen.

Die übrigen Inhalte des Fördervertrages 2021 wurden analog den Vorjahren auf Basis der aktuellen Finanzaufstellungen der TG (Umsatzerlöse und Provisionen sowie Werbezuschüsse der Gesellschafter) aufbereitet.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Fördervereinbarung zur Gewährung einer Wirtschaftsförderung 2021 an die TG Mölltaler Gletscher zu genehmigen:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

GEMEINDE FLATTACH

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND DER

TG TOURISMUSGEMEINSCHAFT

MÖLLTALER GLETSCHER OG

Flattach 99, 9831 Flattach

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Die TG Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher OG ist eine von Flattacher Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben betriebene private Gesellschaft. Unternehmenszweck ist die touristische Bewerbung für das Schigebiet „Mölltaler Gletscher“ und die umliegenden Tourismusbetriebe im Gemeindegebiet Flattach sowie die Erbringung von Reisebüroleistungen (Zimmervermittlung).

Die Gesellschaft finanziert sich somit aus

- den erbrachten Leistungen gegenüber Unternehmen und Gästen
- den jährlichen Beiträgen der Gesellschafter
- Subventionen der Gemeinde Flattach

Der Tätigkeitsbereich der Gemeinde Flattach im touristischen Bereich beschränkt sich auf die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen (z.B. Lenk- und Leitsystem, Instandhaltung der Wanderwege, Ortsbildpflege, etc.)

Die Tourismusgemeinschaft erbringt ihre Leistungen auch im öffentlichen Interesse im Sinne der Gemeinde Flattach (Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation auf Messen, etc.). Aufgrund dessen erspart sich die Gemeinde unmittelbare finanzielle Aufwendungen für ihre zu erbringenden Leistungen.

Die Gemeinde Flattach ist bei Entscheidungen betreffend Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Prospektgestaltung, Web-Auftritt, Marketingschwerpunkte) mit eingebunden.

Das jährliche Aufkommen der tourismusgebundenen Einnahmen der Gemeinde Flattach aus Ortstaxe (€ 125.000,00) und Tourismusabgabe (ca. € 30.000,00) beträgt ca. € 155.000,00.

Ein Teil dieser Einnahmen (ca. 60 %) wird in Form von jährlichen Subventionen an die Tourismusgemeinschaft durch die Gemeinde weiter gegeben.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt für das Jahr 2021

€ 83.500,00

3. Finanzierungsplan:

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel für das Jahr 2021:

	€		%
Wirtschaftsförderung Gemeinde Flattach	€	83.500,00	28,76
Förderung „Raggaschlucht“ durch Gemeinde Flattach	€	31.400,00	10,82
Umsatzerlöse und Provisionen	€	162.000,00	55,80
Werbezuschuss der Gesellschafter	€	13.400,00	4,62
SUMME	€	290.300,00	100,00%

3.2 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und – erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Durchführung:

- 4.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.
- 4.2. Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 4.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme während oder nach der Durchführung entweder selbst durch den Kontrollausschuss der Gemeinde Flattach durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin (Kontrollausschuss oder Bürgermeister) den Zugang zum Betriebsstandort zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme in sämtliche zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Eine allfällige Überprüfung der Maßnahme durch rechnungshofartige Einrichtungen wird jedenfalls vorbehalten.
- 4.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 4.5. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung/Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.

- 4.6. Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 4.7. Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- 4.8. Die effiziente Verwendung (auch im Sinne der Gemeinde Flattach) der unter Pkt. 1 beschriebenen Subvention wird seitens der Gemeinde im Wege nächstehender Maßnahmen regelmäßig kontrolliert:
- Teilnahme des Bürgermeisters sowie des Fremdenverkehrsausschussobmannes bei den Sitzungen der Tourismusgemeinschaft
 - Prüfung der wirtschaftlichen Gebarung sowie des Rechnungswesens und des Wohilverhaltens der Gesellschaft im Sinne der öffentlichen Interessen der Gemeinde Flattach durch den Kontrollausschuss der Gemeinde. Bei diesen Prüfungen besteht seitens der Tourismusgemeinschaft eine lückenlose Informationspflicht durch die Bereitstellung sämtlicher Unterlagen.

5. Auszahlung:

- 5.1 Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt – nach den finanziellen Möglichkeiten der Förderungsgeberin – möglichst im zweimonatigen Rhythmus in 6 Teilbeträgen auf Grundlage der vom Förderungswerber tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- 5.2 Zur Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - b) Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (z.B. für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);

c) ein abschließender Bericht am Ende des Jahres 2020 über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.

5.3. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

6. Einstellung und Rückerstattung:

6.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
- b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraus-

setzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;

- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 4.5 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 7. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt zB Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind;
- n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- o) der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz verletzt hat

6.2. Tritt einer der oben (6.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

6.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleiches über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

7. Rechtsnachfolge:

Die Übertragung des geförderten Unternehmens im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge unter Lebenden (einschließlich der Verpachtung oder Vermietung) vor vollständiger Verwirklichung der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten ist an die Zustimmung der Förderungsgeberin gebunden.

8. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

9. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förde-

– unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Der Förderungsgeberin ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

11. Allgemeine Bestimmungen:

11.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

11.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

11.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Flattach, am 14.12.2020

Fertigung durch die Gemeinde:

Der Bürgermeister

.....
Kurt SCHÖBER



Für den Gemeindevorstand

.....
1. Vize-Bürgermeister
Adolf GUGGANIG

Dieser Förderungsvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 14.12.2020 unter Punkt 11 der Tagesordnung vollinhaltlich beschlossen.

Das Mitglied des Gemeinderates:

.....
Heidemarie AMPFERTHALER

Es wird somit bestätigt, dass die angeführten Mandatäre berechtigt sind, die Zeichnung im Sinne des § 71 Abs. 2 der K-AGO vorzunehmen.

.....
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ferienwohnungen Raggaschlucht
Harald Bidner
Schmelzhütten 24, 9831 Flattach

Hotel Flattacher Hof
Rieger GmbH & Co. KG
Flattach 13, 9831 Flattach

.....
Sporthotel Mölltal GmbH
Kleindorf 10, 9831 Flattach

.....
Alpenhotel Badmeister
Gert WALTER
Innerfragant 18, 9831 Flattach

.....
Hotel Fraganter Wirt
Otto Pacher, Außerfragant 16, 9831 Flattach

.....
Appartementhaus Gugganig
Adolf Gugganig
(kooptiertes Mitglied)
Kleindorf 59, 9831 Flattach

.....
Mölltaler Gletscherbahnen GmbH & Co. KG
Innerfragant 46, 9831 Flattach

.....
Gasthof Innerfraganter Wirt
Christine Reiter
(kooptiertes Mitglied)
Innerfragant 24, 9831 Flattach

.....
Appartementhaus Mentil
Daniel Mentil
(kooptiertes Mitglied)
Kleindorf 6, 9831 Flattach

.....
Alpincenter Weißseehaus
Peter Zraunig
(kooptiertes Mitglied)
Flattachberg 19, 9831 Flattach

.....
Gruppe II:
Ferienhaus Hasslacher, vertreten durch Elfriede Rumbold (kooptiertes Mitglied)
Flattach 86, 9831 Flattach

**TOP 12: „Hohe Tauern – die Nationalpark Region in Kärnten Tourismus GmbH“:
Weiterer Verbleib ab 01.01.2021**

Der Gemeinderat Flattach hat in seiner Sitzung vom 16.12.2019 mehrheitlich beschlossen,

- bis zum 31.12.2020 bei der „Hohe Tauern – die Nationalpark Region in Kärnten Tourismus GmbH“ zu verbleiben. Sollte vor dem 31.12.2020 kein GR-Beschluss über einen weiteren Verbleib bei der NP-Region gefasst werden, so endet die Mitgliedschaft der Gemeinde definitiv mit 31.12.2020 bzw. kommt es zu keiner automatischen Verlängerung der Mitgliedschaft. Die Konditionen der Mitgliedschaft (monatliche Beiträge etc.) entsprechen jenen aus dem Jahr 2019.
- den Ortstaxenanteil für die Regionsgesellschaft Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH
 - befristet bis zum 31.12.2020
 - vorbehaltlich des ausständigen Erkenntnisses des LVG zur eingebrachten Beschwerdevon derzeit 0,45 Cent auf 0,54 Cent (=20%ige Erhöhung) pro pflichtiger Nächtigung mit Wirkung 01.01.2020 zu erhöhen.

Nun obliegt dem Gemeinderat die Beratung/Beschlussfassung über eine Verlängerung der Mitgliedschaft ab 01.01.2021.

Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 13 Stimmen zu 2 Gegenstimmen (GR Ampferthaler und GR Huber) beschlossen, bis zum 31.12.2023 bei der „Hohe Tauern – die Nationalpark Region Kärnten Tourismus GmbH zu verbleiben. Die Konditionen dafür sind ident mit jenen aus dem Jahr 2021.

TOP 13: Hr. Wolfgang Zechner: Grenzbereinigung öffentliches Gut vs. Parzellierung/Kanalerschließung - Vereinbarung

Nachstehende Vereinbarung zwischen Hr. Wolfgang Zechner und der Gemeinde Flattach liegt zur Beschlussfassung des Gemeinderates vor.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Vereinbarung zu genehmigen:

Die entsprechende Verrechnung soll erst im Jänner 2021 erfolgen.



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen Herrn Wolfgang Zechner, Flattach 24, 9831 Flattach, einerseits

und

der Gemeinde Flattach, Flattach 73, 9831 Flattach, vertreten durch Bürgermeister Kurt Schober,
andererseits

wie folgt:

Bereits in seiner Sitzung vom 24.11.2017, TOP 1 f), hat sich der Gemeindevorstand

- mit der Thematik „Grenzbereinigung Öffentliches Gut (ÖG)“ im Bereich der öffentlichen Wegparzelle 960/2, KG 73302 Flattach, im Bereich der Wohnhäuser Flattach 24 (Zwischenberger), Flattach 22 (Buchacher vlg. Klamperer) und der Parzelle 183/1 (Zechner)

in Verbindung

- mit der Parzellierung der Parzelle 483/1, KG 73302 Flattach, des Hr. Wolfgang Zechner (Bereich südlich des Traintinger Weges) und der damit verbundenen Kanalerschließung

befasst.

Im Jahr 2018 wurde im Wege des Reinhaltverbandes Mölltal (RHV) aufgrund des zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Teilungsentwurfes der Bereich der Parzelle 483/1 kanalmäßig erschlossen. Laut RHV (Ing. Thorer) beträgt die damit verbundene und lukrierbare Förderung 40 Prozent, welche im Wege der Gemeinde beantragt und – wie in vergleichbaren Fällen – an Hr. Zechner weiter gewährt werden wird.

Damit verbunden wurde auf Kosten der Gemeinde Flattach im süd-östlichen Bereich dieser Parzelle bzw. an der westlichen Grundgrenze der Parzelle 483/6 (Wohnhaus Flattach 157 – Fr. Nadja Ampferthaler) ein Sickerschacht zur tauglichen Verbringung der Oberflächenwässer aus dem Bereich Kurierdorfstraße/Parzellierung-NEU des Herrn Zechner errichtet. Diese Maßnahme dient weiters auch der Absicherung des weiter süd-östlich liegenden Friedhofes der Gemeinde Flattach.

Zur vorstehend genannten Grenzbereinigung beim öffentlichen Gut (ÖG) im Bereich der Parzelle 960/2, KG Flattach (siehe Anlage) ist festzuhalten, dass das Trennstück „3“ im Ausmaß von 204 m² derzeit im Eigentum von Hr. Zechner steht bzw. diese Teilfläche zum öffentlichen Gut erklärt, dem Gemeingebrauch gewidmet und der Parzelle 960/2 zugeschrieben werden soll.

Auf Basis der geltenden Richtsätze der Gemeinde hinsichtlich Ab- und Zuschreibungen vom bzw. zum öffentlichen Gut, wäre die genannte Teilfläche zum Preis von € 10,00 pro m² von Herrn Zechner anzukaufen.

Hinsichtlich der genannten kanalmäßigen Erschließung der „Zechner-Gründe“ in Verbindung mit der Zurverfügungstellung seiner Grundfläche zur Versetzung des unter Absatz 2 genannten Sickerschachtes ergibt sich für Hr. Zechner ein an die Gemeinde Flattach zu leistender Kostenbeitrag.

Die Parteien der ggst. Vereinbarung vereinbaren einvernehmlich, die jeweils zu leistenden Kosten aus den beiden Thematiken (Kanalerschließung „Zechner-Gründe“/Sickerschacht vs. Grenzbereinigung ÖG) einander gegenzurechnen.

Demzufolge ergibt sich letztlich ein Kostenbeitrag in Höhe von

€ 7.114,00,


welchen Hr. Zechner an die Gemeinde Flattach zu leisten hat.

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung nehmen die Vertragsparteien die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Zu dieser Vereinbarung bestehen keinerlei Nebenabreden bzw. wird diese in zweifacher Ausfertigung ausgefertigt, wobei jede Partei ein Originalexemplar erhält.

Flattach, am 14.06.2019

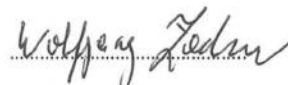
Der Bürgermeister:



Kurt SCHOBER



Der Grundeigentümer:



Wolfgang ZECHNER

1 Anlage:

Teilungsentwurf DI Humitsch vom September 2016

TOP 14: VS Flattach: GTS 2020/2021 – Vereinbarung - Genehmigung

Hinsichtlich durch Durchführung der GTS an der VS Flattach im Schuljahr 2020/2021 liegt nachstehende Vereinbarung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Festzuhalten ist dabei, dass die Kosten pro Mittagessen von ursprünglich € 5,70 auf € 4,90 pro Mahlzeit gesenkt wurden. Aufgrund des Umstandes, dass für die tägliche Essenslieferung vom „Penker Wirt“ pro Monat € 170,00 in Rechnung gestellt werden, sollen diese Kosten anteilige auf jede Portion aufgerechnet werden. Aufgrund von Nachverhandlungen von VS-Direktorin Possegger ist es letztlich doch gelungen, den Kostenbeitrag bei € 5,70 (ursprünglich beabsichtigte Höhe: € 6,00) pro Mittagessen zu belassen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Vereinbarung zu genehmigen:



Obervellach, 29.09.2020

Schulische Tagesbetreuung
an der Volksschule Flattach
für das Schuljahr 2020/2021

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen
der Gemeinde Flattach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Schober, 9831 Flattach und
dem Verein „FamiliJa“ Familienforum Mölltal, vertreten durch Frau Geschäftsführerin
Mag.^a Ursula Blunder, 9821 Obervellach 32.

Im Schuljahr 2020/2021 wird die Schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Flattach an
fünf Schultagen (Montag bis Freitag) von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten.

Der Verein Familienforum Mölltal wird durch die Gemeinde Flattach mit der Ausführung der
Schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule für das Schuljahr 2020/2021 beauftragt.
Die Betreuung hat durch geeignetes und den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes
Personal zu erfolgen.

Die Schulische Tagesbetreuung ist der Direktion der Volksschule untergeordnet. Die
Organisation der pädagogischen Lernbetreuung obliegt der Direktion.
Das Familienforum Mölltal ist von der Gemeinde Flattach für die Gesamtkoordination der
Schulischen Tagesbetreuung sowie der fachgerechten Durchführung der Freizeitbetreuung
beauftragt. Das Familienforum Mölltal setzt eine Lern- und Freizeitbetreuerin ein.

Die An- und Abmeldung der SchülerInnen zur Tagesbetreuung erfolgt über die Direktion.
Die Betreuung kann an ein, zwei, drei, vier oder fünf Tagen pro Woche in Anspruch
genommen werden.

Die Gemeinde Flattach leistet die vom Bund vorgesehenen Förderbeträge von € 17.000,00 zur
teilweisen Abdeckung der Personalkosten an das Familienforum Mölltal.
Da die Anweisung der Förderung erst nach Beendigung des Schuljahres erfolgt, wird die
Gemeinde Flattach zur Finanzierung der Lohnkosten für die Lern- und Freizeitbetreuerin die
Akontozahlungen lt. Anhang an das Familienforum Mölltal leisten.
Die nicht durch Bundesförderung und Landesförderung gedeckten Personalkosten sind gemäß
der Tarifordnung der Gemeinde Flattach durch Elternbeiträge zu finanzieren. Allfällige nicht
finanzierte Personalkosten infolge von Abmeldungen und Krankheitsfällen von Kindern oder

FamiliJA – Familienforum Mölltal, 9821 Obervellach 32, ☎ 04782 / 25 11, ✉ familija@rkm.at, @ www.familija.at, ZVR-Zahl: 219213821

 Bundesministerium
Arbeit, Familie und Jugend



LAND  KÄRNTEN

20 Jahre

Familija
Familienforum
Mölltal

Obervellach, 29.09.2020

wegen Nichtbezahlung von Elternbeiträgen hat die Gemeinde Flattach zu tragen.

Für die Gesamtkoordination der Schulischen Tagesbetreuungen leistet die Gemeinde Flattach im Schuljahr 2020/2021 einen Pauschalbetrag von € 2.000,00 an das Familienforum Mölltal. Die Auszahlung erfolgt laut Anhang.

Der Elternbeitrag für die Tagesbetreuung beträgt

- für einen Tag pro Woche € 12,00/monatlich
- für zwei Tage pro Woche € 24,00/monatlich
- für drei Tage pro Woche € 36,00/monatlich
- für vier Tage pro Woche € 48,00/monatlich
- für fünf Tage pro Woche € 60,00/monatlich,

zuzüglich der Mittagsverpflegungskosten von € 5,70 pro Mittagessen. Die Einhebung der Eltern- und Essensbeiträge und sonstigen Kosten erfolgt über die Gemeinde Flattach.

Flattach, am

Für die Gemeinde Flattach
Bürgermeister Kurt Schober


02. Okt. 2020
Beilage: Anhang zur Vereinbarung



Für das Familienforum Mölltal
Geschäftsführerin Mag.^a Ursula Blunder


Familienforum Mölltal
A-9821 Obervellach 39
Tel.: 04782-2511/Fax: 04782-29811
e-mail: familija@rkm.at

Familija – Familienforum Mölltal, 9821 Obervellach 32, ☎ 04782 / 25 11, ✉ familija@rkm.at, © www.familija.at, ZVR-Zahl: 219213821

 Bundesministerium
Arbeit, Familie und Jugend

 gesundheitsland
Kärnten
www.gesundheitsland.at

LAND  KÄRNTEN

STB VS FLATTACH 2020 - 2021			
	Förderbetrag	Verwaltungsbeitrag Gemeinde	Gesamt
	17 000,00 €	2 000,00 €	19 000,00 €
September	1 700,00 €	200,00 €	
Oktober	1 700,00 €	200,00 €	
November	1 700,00 €	200,00 €	
Dezember	1 700,00 €	200,00 €	
Akontozahlung bis sp. 31.10.2020	6 800,00 €	800,00 €	7 600,00 €
Jänner	1 700,00 €	200,00 €	
Feber	1 700,00 €	200,00 €	
März	1 700,00 €	200,00 €	
Akontozahlung bis sp. 31.01.2021	5 100,00 €	600,00 €	5 700,00 €
April	1 700,00 €	200,00 €	
Mai	1 700,00 €	200,00 €	
Juni	1 700,00 €	200,00 €	
Restzahlung bis sp. 30.04.2021	5 100,00 €	600,00 €	5 700,00 €

TOP 15: WVA Innerfragant: KELAG – Gemeinde Flattach - Bericht

Bezug nehmend auf die Neuregelung der Wasserversorgung Innerfragant (Kooperationsvertrag Gemeinde Flattach – KELAG lt. GR-Beschluss vom 27.05.2020, TOP 13) erfolgt am 20.08.2020 eine klärende Aussprache beim Amt der Kärntner Landesregierung, um mit den beteiligten Fachstellen sämtliche rechtliche und fachlich abzuarbeitende Punkte zu klären.

Nachstehendes Besprechungsprotokoll soll die Mitglieder des Gemeinderates über die Inhalte der genannten Zusammenkunft umfassend informieren.

GR Goritschnig erkundigt sich, welche Kosten in der Bauphase auf die Gemeinde zukommen.

Bgm. Schober hält fest, dass der Gemeinde diesbezüglich keine Kosten entstehen. Den „Gemeinde-Beitrag“ bildet der lukrierbare 17%ige Fördersatz.

Die GR-Mitglieder nehmen nachstehendes Protokoll zustimmend zur Kenntnis.

→ für 4/2020!



DIPL.-ING. ERICH OLSACHER

Staatlich befugter und beeideter **Ziviltechniker** | **Mediator** | **Baubiologe** | **Gerichtssachverständiger**
A-9841 Winklarn 26, Tel: 04822 7276 oder 0676 5047366, Email: office@zt-olsacher.at, www.zt-olsacher.at

Projekt: **WVA Innerfragant – Kelag und Gemeinde**

Klagenfurt, am 20. August 2020
AKL Technikzentrum Flatschacher Straße, 10 bis 12 Uhr

Beteiligte: Mag. Barbara PUCKER (AKL – Abt. 8)
Dr. Maria KRENN (AKL – Abt. 3)
DI Herfried ZESSAR (AKL – Abt. 12)
DI Christian TENGG (Kelag Betriebsleiter KW-Gruppe Fragant)
DI Hans-Jörg GOBER (Kelag Bauleitung)
Bürgermeister Kurt SCHOBBER (Gemeinde Flattach)
2. Vize-Bürgermeister Gottfried REITER (Gemeinde Flattach)
AL Mag. (FH) Markus ZAISER (Gemeinde Flattach)
DI Erich OLSACHER (Ziviltechniker, Projektant)

Verteiler: Mag. Barbara PUCKER
Dr. Maria KRENN
DI Herfried ZESSAR
DI Christian TENGG
DI Hans-Jörg GOBER
Gemeindeamt FLATTACH
Ziviltechnikerbüro DI Erich OLSACHER


Dateiname: FL18av02.docx

Lfd. Nr.	WVA Innerfragant – Kelag und Gemeinde Flattach	Handlungsbedarf
001	<p>OLSACHER stellt das vorliegende Konzept einer WVA-NEU für die Ortschaft Innerfragant mit zwei Übersichtslageplänen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> Variante 0 = Bestand mit Uran-belasteten Stollenquellen Variante 1 = zwischen Gemeinde und Kelag abgestimmte technische Lösung für eine zukünftige WVA-Innerfragant, gespeist mit Wasser aus der Oberschwaigerquelle <p>Einige Objekte im Südwesten der Ortschaft Innerfragant sind bereits an die Gemeinde-WVA (Oberschwaigerquelle) angeschlossen (Wasserrechtsbescheid Zl. SP5-WVA-431/19/2004).</p> <p>Der derzeitige Stand ist, dass die Ausnahmegenehmigung bezüglich Uran für die untere Stollenquelle verlängert wurde. Eine Verlängerung für die obere Stollenquelle war nicht mehr möglich, daher wird seit Herbst/Winter das Trinkwasser für den hinteren = nördlichen Bereich von Innerfragant im Auftrag und auf Kosten der KELAG mittels LKW von der Gemeinde-WVA-Außerfragant antransportiert.</p>	
002	<p>Alle Beteiligten kennen die gegenständlich relevanten Wasserrechtsbescheide und den Vertrag Gemeinde – Kelag („Kooperation betreffend Neuregelung der Wasserversorgung Innerfragant“, datiert mit 30.4.2020, lt. GR-Beschluss vom 27.05.2020, TOP 13).</p>	

DER INHALT DIESES AKTENVERMERKS / PROTOKOLLS WIRD ALS VERBINDLICH ANGESEHEN UND DIENT ALS WEITERE ENTSCHEIDUNGS- BZW. PLANUNGSGRUNDLAGE. DIE IM VERTEILER ANGEFÜHRTE PERSONEN / DIENSTSTELLEN / FIRMEN SIND MIT DEM INHALT EINVERSTANDEN, WENN NICHT UNVERZÜGLICH SCHRIFTLICH BEIM VERFASSER EINWÄNDE ERHOBEN WERDEN.

	<p>Gegenstand der heutigen Zusammenkunft ist vor allem die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung bzw. Übernahme der bestehenden privatrechtlichen / bescheidmäßigen Verpflichtungen der KELAG zur Lieferung / Beistellung von kostenlosem Trink- und Nutzwasser für einige (ca. 8) Anwesen in Innerfragant in Verbindung mit der beabsichtigten Errichtung einer neuen Wasserversorgungsanlage in der Ortschaft Innerfragant (im Sinne der Vereinbarung KELAG – Gemeinde Flattach).</p>	
003	<p>PUCKER hält fest, dass sich aus dem ministeriellen Genehmigungsbescheid vom 03.11.1964 keine Befristung herauslesen lässt. Somit ist auch die, im Bescheid enthaltene, Verpflichtung der KELAG zur kostenlosen bzw. gebührenfreien Versorgung von Grundeigentümern in Innerfragant mit einwandfreiem Trinkwasser zeitlich unbefristet.</p> <p>PUCKER und KRENN betonen, dass die Berechtigten nach wie vor ihr Recht, von der KELAG mit Trinkwasser versorgt zu werden, besitzen und auch künftig behalten.</p> <p>PUCKER skizziert die Möglichkeit, dass die Gemeinde den bestehenden Versorgungsbereich der WVA „Flattach und Umgebung“ nicht um die derzeit von der KELAG zu versorgenden ca. 8 Objekte in der Ortschaft Innerfragant erweitern könnte. In diesem Fall könnte die Gemeinde als „Privater“ den Berechtigten ihr Trinkwasser liefern und damit verbunden ein privatrechtliches Entgelt (keine hoheitliche Gebühr!) lt. zu beschließender Tarifordnung vorzuschreiben.</p> <p>KRENN ergänzt dazu, dass die Gleichbehandlung aller Gemeindebürger/-innen oberste Priorität haben muss. Somit müsste die Gemeinde auch den genannten „Gratis-Wasserbezieher“ das bezogene Wasser verrechnen. Diese müssten in weiterer Folge von der KELAG – welche ihnen das Trinkwasser kostenlos bereitstellen muss – die Kosten für das Wasser zurückfordern.</p>	
004	<p>Nach eingehender Diskussion über verschiedene Möglichkeiten (z.B. einmalige Abschlagszahlungen, die mit jedem Berechtigten zu verhandeln wären) einigen sich alle Beteiligten auf folgende Lösung, die von TENGG vorgeschlagen wird:</p> <p>Die KELAG beantragt bei der Wasserrechtsbehörde (LH) ein Wasserrecht (Anmerkung: Das Grundstück mit der Oberschwaiger-Quelle befindet sich ohnedies im Eigentum der KELAG) an der Oberschwaigerquelle im Ausmaß, wie es für die derzeitige und zukünftige Wasserversorgung der nach den alten Bescheiden zu versorgenden Objekte und der „zum aktuellen Zeitpunkt angeschlossenen KELAG-Objekte“ (gemäß Vertrag Gemeinde-KELAG) erforderlich ist.</p> <p>Die KELAG benutzt für den Transport „ihres“ Wassers von der Oberschwaigerquelle zu „ihren“ Berechtigten die Wasserversorgungsanlagen, die von der Gemeinde neu errichtet werden (gemäß Regelung im Vertrag Gemeinde-KELAG) bzw. bereits im Eigentum der Gemeinde bestehen (z.B. Quelfassung Oberschwaigerquelle).</p> <p>Da die KELAG die Errichtung der neuen WVA in Innerfragant zum überwiegenden Teil finanziert, ist dadurch die Mitbenützung dieser Leitung für die seitens der KELAG verpflichtend sicherzustellende Versorgung der berechtigten Objekte abgegolten. Die Instandhaltung der neuen Leitung obliegt der Gemeinde Flattach und stellt deren Beitrag dar.</p> <p>Dies hat zur Folge, dass ?</p>	KELAG

DER INHALT DIESES AKTENVERMERKS / PROTOKOLLS WIRD ALS VERBINDLICH ANGESEHEN UND DIENT ALS WEITERE ENTSCHEIDUNGS- BZW. PLANUNGSGRUNDLAGE, DIE IM VERTEILER ANGEFÜHRTEN PERSONEN / DIENSTSTELLEN / FIRMEN SIND MIT DEM INHALT EINVERSTANDEN, WENN NICHT UNVERZÜGLICH SCHRIFTLICH BEIM VERFASSER EINWÄNDE ERHOBEN WERDEN.

	<ul style="list-style-type: none"> • die Gemeinde den derzeitigen Versorgungsbereich und das derzeitige Gebührengelände der WVA Flattach und Umgebung in Innerfragant <u>nicht</u> erweitert und • die Gemeinde den nach den alten Bescheiden zu versorgenden Objekten und den zum aktuellen Zeitpunkt angeschlossenen KELAG-Objekten <u>keine</u> Wassergebühren oder Entgelte vorschreibt und • die Gemeinde den übrigen Objekten außerhalb des Gemeinde-Versorgungsbereichs, die keine Rechte aus dem Vertrag Gemeinde-KELAG haben, Entgelte vorschreibt. <p>Die Gemeinde kann in der Ortschaft Innerfragant somit nur im Wege privatrechtlicher Entgelte (nicht im Wege hoheitlicher Gebühren) agieren. Eine entsprechende Tarifordnung ist zu erlassen.</p> <p>Es wird klargestellt, dass die bescheidmäßig auferlegte Verpflichtung der KELAG gegenüber den nach den alten Bescheiden zu versorgenden Berechtigten ungeachtet der vorstehenden Lösung weiterhin aufrecht bleibt. Dieser Verpflichtung kommt die KELAG durch den von Tengg vorgestellten Lösungsansatz nach.</p>	 <p>GEMEINDE</p>
005	<p>Die KELAG wird den Vertrag Gemeinde - Kelag „Kooperation betreffend Neuregelung der Wasserversorgung Innerfragant“ entsprechend anpassen und der Gemeinde Flattach vorlegen.</p>	<p>KELAG</p>
006	<p>Alle wasserrechtlichen Anträge sind bei der Wasserrechtsbehörde LH in Klagenfurt, Mag. PUCKER, einzureichen.</p> <p>Außerdem ist bei den zuständigen Stellen um Bewilligungen gemäß Forstrecht, Naturschutzrecht, Sondernutzung Landesstraße, öffentliches Wassergut anzusuchen.</p> <p>Bei den Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligungen ist zu berücksichtigen, dass die Konsenswassermengen für die Schwaigerquelle entsprechend zu erhöhen sind, und zwar nicht nur für die WVA-Innerfragant (Anteil Kelag-Verpflichtungen und Anteil Gemeinde-WVA), sondern auch für das restliche Versorgungsgebiet der Gemeinde Flattach als Ersatz für die Puffquelle (wegen dortiger grenzwertiger Uranbelastung).</p> <p>Die Ableitung des Wassers aus der Schwaigerquelle bis zur Puffquelle bzw. zum Anschluss an die Außerfraganter Wasserleitung ist in einem Gesamt-Projekt mit der WVA-Innerfragant zu planen und wasserrechtlich einzureichen. Antragsteller für Wasserrecht und Förderung ist die Gemeinde Flattach.</p> <p>Festgestellt wird, dass das geplante Projekt insgesamt ein leitungstechnisch verbundenes System GWVA Innerfragant – Außerfragant – Flattach sein wird.</p> <p>Bei der Abrechnung der Bauarbeiten müssen die Teile, an denen die Kelag gemäß Vertrag mitzahlt, von denen, die nur die Gemeinde betreffen (Ableitung zur Puffquelle), getrennt werden.</p> <p>Der Baubeginn wird sich vor dem Winter nicht mehr ausgehen.</p>	<p>OLSACHER</p> <p>OLSACHER</p>
007	<p>Abschließend merkt KRENN an, dass der entsprechende Investitions- und Finanzierungsplan zu diesem Vorhaben vom Gemeinderat zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.</p>	<p>GEMEINDE</p>

DER INHALT DIESES AKTENVERMERKS / PROTOKOLLS WIRD ALS VERBINDLICH ANGESEHEN UND DIENT ALS WEITERE ENTSCHEIDUNGS- BZW. PLANUNGSGRUNDLAGE. DIE IM VERTEILER ANGEFÜHRTEN PERSONEN / DIENSTSTELLEN / FIRMEN SIND MIT DEM INHALT EINVERSTANDEN, WENN NICHT UNVERZÜGLICH SCHRIFTLICH BEIM VERFASSER EINWÄNDE ERHOBEN WERDEN.

TOP 16: VS Flattach: Schullassistenz 2020/2021 - Kostenübernahme

Gemäß TOP 23 b) aus der GR-Sitzung vom 27.05.2020 wurde die Übernahme der anfallenden Lohnkosten (zu diesem Zeitpunkt: € 7.173,27) für die Stützkraft in der VS Flattach im Schuljahr 2020/2021 durch die Gemeinde Flattach genehmigt.

Zwischenzeitlich wird die entsprechende Stützkraft als Tagesmutter im VS-Gebäude eingesetzt, sodass die Sichtung einer personellen Alternative notwendig war.

Nach Abstimmung mit der VS-Direktion und FamiliJa konnte eine geeignete Stützkraft gefunden werden, wobei sich aktuell die daraus resultierenden Personalkosten im SJ 2020/2021 mit € 8.422,70 zu Buche schlagen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die aktuellen Personalkosten zu genehmigen.

TOP 17: Regionalfondsdarlehen „Mentlgründe“: BZ-Mittel 2021 - Änderung

Der Ankauf der „Mentl-Gründe“ südlich des Kulturhauses wird – gemäß GR-Beschluss vom 01.09.2016 - im Wege eines Regionalfondsdarlehen (Laufzeit: 2017 bis 2024) bedient. Die jährliche Tilgungsrate beträgt dabei € 46.400.

Als weitere Unterstützung für die Unwetterschäden 2019 hat LR Ing. Fellner mit Schreiben vom 25.08.2020 zugesichert, für die Jahr 2020 und 2021 jeweils die Hälfte der jährlichen Tilgungsrate (=€ 23.200) in Form von BZ-Mitteln a.R. zu gewähren.

Aufgrund des Umstandes, dass die Tilgungsrate 2020 bereits im Juni eingezogen wurde, wurde in Abstimmung mit der Gemeinderevision vereinbart, die genannten BZ-Mittel a.R. gemeinsam im Jahr 2021 für die gänzliche Tilgung der Reg-Fonds-Rate 2021 einzusetzen.

Demzufolge werden im Jahr 2021 BZ-Mittel der Gemeinde in Höhe von € 46.400 frei bzw. können neu eingeteilt werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, € 46.400 der fixen BZ-Mittel 2021 anstelle für die Tilgung der K-Reg-Fonds-Rate 2021 zum Vorhaben „Ankauf von Grundflächen – Mentlgründe“ für das Vorhaben „Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges (Radlader)“ zu verwenden. Die Ausfinanzierung dieses Vorhabens ist noch sicherzustellen.

TOP 18: Mölltalfonds-Mittel 2020 und 2021- Einteilung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, hinsichtlich der Abberufung der „Mölltalfondsmittel“ der Gemeinde Flattach in den Jahren 2020 und 2021 folgende Mittelverwendungen zu genehmigen:

Für das investive Einzelvorhaben „Katastrophenschäden 2019“ aus den regionalen und überregionalen Mitteln der Gemeinde Flattach aus dem „Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten“ im Jahr

2020 € 30.900 (regionale und überregionale Mittel)
Summe: € 30.900

2021 € 30.900 (regionale und überregionale Mittel)
Summe: € 30.900

**TOP 19: Investives Einzelvorhaben „Katastrophenschäden 2019“ –
Finanzierungsplan - Abänderung**

Gemäß GR-Beschluss vom 09.07.2020, TOP 14, wurde nachstehender Finanzierungs- und Investitionsplan beschlossen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2020
Schadenssumme/Sanierungs- Instandsetzungskosten	€ 1.610.000	€ 1.610.000
Gesamtkosten	€ 1.610.000	€ 1.610.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2020
KAT-Fonds Bund	€ 805.000	€ 805.000
Darlehen Regionalfonds*	€ 805.000	€ 805.000
Gesamtsummen	€ 1.610.000	€ 1.610.000

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende 1. Abänderung des Finanzierungs- und Investitionsplanes wie folgt zu genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2020
Schadenssumme/Sanierungs- Instandsetzungskosten	€ 1.610.000	€ 1.610.000
Gesamtkosten	€ 1.610.000	€ 1.610.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2020
KAT-Fonds Bund	€ 805.000	€ 805.000
BZ 2020 a.R. (LR Fellner)	€ 31.000	€ 31.000
BZ 2020 a.R. (KTP)	€ 14.500	€ 14.500
BZ 2020 a.R. (KAT)	€ 68.000	€ 68.000
Wiederherstellung "Raggaschlucht" 2020	€ 50.000	€ 50.000
Überzahlung ländl. Wegenetz (10 L) aus „Hochwasserschäden 2018“	€ 15.400	€ 15.400
Mölltalfondsmittel 2020 (regional und überregional)	€ 30.900	€ 30.900
Mölltalfondsmittel 2021 (regional und überregional)	€ 30.900	€ 30.900
Darlehen Regionalfonds	€ 564.300	€ 564.300
Gesamtsummen	€ 1.610.000	€ 1.610.000

TOP 20: A.o. Vorhaben „Sanierung Gemeindestraßen 2020“ – Finanzierungsplan - Abänderung

Gemäß GR-Beschluss vom 11.12.2018, TOP 12 b), wurde nachstehender Finanzierungs- und Investitionsplan beschlossen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2020
Herstellung Gemeindestraßen	€ 500.000	€ 500.000
Gesamtkosten	€ 500.000	€ 500.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2020
KTP-Mittel 2020	€ 250.000	€ 250.000
BZ 2020	€ 250.000	€ 250.000
Gesamtsummen	€ 500.000	€ 500.000

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende 1. Abänderung des Finanzierungs- und Investitionsplanes zu genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2020
Herstellung Gemeindestraßen	€ 500.000	€ 500.000
Gesamtkosten	€ 500.000	€ 500.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2020
KTP-Mittel 2020	€ 250.000	€ 250.000
KIG-Mittel 2020 *	€ 107.000	€ 107.000
2. Kärntner Gemeindehilfspaket	€ 42.560	€ 42.560
BZ 2020	€ 100.440	€ 100.440
Gesamtsummen	€ 500.000	€ 500.000

* Gesamtzusicherung KIG-Mittel 2020: € 127.478,65
€ 20.478,65 davon werden beim Vorhaben „Straßensanierung Schmelzhütten“ verwendet.

TOP 21: Sonstige Investition „Straßensanierung Schmelzhütten“:

a) Beschluss Vorhaben

Im Bereich der Ortschaft Schmelzhütten sollen Maßnahmen zur Straßensanierung mit einem Gesamtvolumen von € 40.000 umgesetzt werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, dieses Vorhaben umzusetzen.

TOP 21: Sonstige Investition „Straßensanierung Schmelzhütten“:

b) Beschluss Finanzierungs- und Investitionsplan

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan zu genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2020
Sanierung Gemeindestraßen	€ 42.500	€ 42.500
Gesamtkosten	€ 42.500	€ 42.500

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2020
KIG-Mittel 2020 *	€ 20.500	€ 20.500
BZ 2020	€ 22.000	€ 22.000
Gesamtsummen	€ 42.500	€ 42.500

* Gesamtzusicherung KIG-Mittel 2020: € 127.478,65
€ 107.000 davon werden beim Vorhaben „Sanierung Gemeindestraßen 2020“ verwendet.

**TOP 22: Einzugsbereich Kanalisationsanlage Flattach – Ergänzung;
Verordnung - Beschluss**

Aufgrund einzelner FläWi-Änderungen und sonstiger notwendiger Adaptierungen und Anpassungen wäre die Verordnung betreffend die Festlegung des Kanalanschlusspflichtbereiches durch den Gemeinderat um die entsprechenden Parzellen zu erweitern bzw. die zugehörige Verordnung entsprechend abzuändern.

Der Entwurf der textlichen Verordnung wurde an das AKL zur Vorbegutachtung übermittelt.

Hinsichtlich der konkreten planlichen Ausgestaltung des Lageplanes als integrierten Bestandteil der Verordnung konnte erst am heutigen Tag mit dem Land Kärnten eine taugliche, praktikable und vor allem kostengünstige Möglichkeit gefunden werden, diesen Lageplan zu konzipieren, wobei die konkrete Ausgestaltung/Erarbeitung des Lageplanes noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Somit wird über Antrag von Bgm. Schober einstimmig beschlossen, diesen TOP von der Tagesordnung abzusetzen, und dem Gemeinderat nach Vorliegen des konkreten Lageplanes neuerlich einer Beratung und Beschlussfassung zuzuführen.

**TOP 23: Schülertransport 2020/2021 – Genehmigung
(einschließlich Beförderungsvertrag)**

Hinsichtlich der Ausschreibung des Schülertransportes 2020/2021 liegt nachstehendes Angebot der Fa. Rauter & Gaschnig vom 30.09.2020 vor:



**Reisebüro, Busreisen
Rauter & Gaschnig OG**

Kleindorf 56, 9831 Flattach
Tel.: 04785 20770
Mobil: 0676 6089627 od. 0676 6089631
Email: info@rg-reisen.at

Gemeinde Flattach
z.H. Herrn Bgm. Kurt Schober
Flattach 73
9831 Flattach

Flattach, 30.09.2020

Angebot Schülertransport 2020/2021

Sehr geehrter Herr Bgm. Schober!

Für den Schülertransport im Schuljahr 2020/2021 in der Gemeinde Flattach, dürfen wir Ihnen folgendes Angebot unterbreiten:

- Einsatz:** 2 Kleinbusse mit á 8 Sitzplätzen (Sicherheitsgurten, Sitzunterlagen)
- Fahrten:** Schulbusfahrten für Hauptschüler, Volksschüler und Kindergartenkinder Innerfragant, Laas, Flattachberg, Schmelzhütten, Bergbrücke und Waben.

Angebot laut Wageneinsatzplan

Tagespreis	Tage 180
€ 182,10	€ 32.778,00
10% € 18,21	10% € 3.277,80
<u>€ 200,31</u>	<u>€ 36.055,80</u>

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Schultagen von MO - FR (Ferien, Autonome Tage und Feiertage werden nicht verrechnet).

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und würden uns über eine Auftragserteilung sehr freuen.

mit freundlichen Grüßen

Rauter & Gaschnig OG
Kleindorf 56
9831 Flattach
Tel. 04785 20 770
E-Mail: info@rg-reisen.at

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- der Fa. Rauter & Gaschnig Reisen, 9831 Flattach, auf Grundlage des vorstehenden Angebotspreises den Auftrag zur Durchführung des Schülertransportes 2020/2021 zu erteilen.
- nachstehenden Beförderungsvertrag zu genehmigen:

VERTRAG

Die Gemeinde FLATTACH, vertreten durch den

Bürgermeister Schober Kurt einerseits, und die Firma

Rauter & Gaschnig OG, Kleindorf 56, 9831 Flattach

(im Folgenden kurz als Verkehrsunternehmen bezeichnet) andererseits, vereinbaren zur Durchführung der nach § 30 f Abs. 3 lit. a FLAG 1967 vorgesehenen SchülerInnenfreifahrten Folgendes:

1. Das konzessionierte Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, mit dem/den von ihm betriebenen Fahrzeug/en im Gelegenheitsverkehr die in der/den vorgelegten SchülerInnenliste/n genannten SchülerInnen unter folgenden Bedingungen zu befördern:
Die Beförderungsleistung ist in der Zeit während des ganzen Schuljahres 2020/2021 (von 14.09.2020 bis 09.07.2021) zu erbringen.
Die Beförderung der SchülerInnen erfolgt von Laas, Innerfragant, Waben und Flattachberg nach PAH Außerfragant und Volksschule Flattach
Zwischenhalte laut Wageneinsatzplan.
2. Für die Beförderung der SchülerInnen wird/werden folgende/s Kraftfahrzeuge eingesetzt:
s. Verpflichtungserklärung
Bei Ausfall des/der o.a. Kraftfahrzeuge/s können geeignete andere Kraftfahrzeuge eingesetzt werden. Der Schülerbus ist als solcher zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat für den/die SchülerInnen gut sichtbar zu erfolgen.
3. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, bei der Durchführung der SchülerInnen-freifahrten im Gelegenheitsverkehr die dafür gültigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
4. Die Verpflichtung zur SchülerInnenbeförderung besteht nur für die Schultage. Das Verkehrsunternehmen führt die SchülerInnenbeförderung nach dem in der Anlage angeführten Wageneinsatzplan, der als Bestandteil des Vertrages gilt, durch und verpflichtet sich, die Fahrzeiten genau einzuhalten.
5. Eine dauernde Beauftragung eines anderen Verkehrsunternehmens zur Durchführung der SchülerInnenbeförderung durch das Verkehrsunternehmen ist unzulässig.

6. Die Gemeinde Flattach bezahlt dem Verkehrsunternehmen gemäß
Wageneinsatzplan für die an Schultagen anfallende Beförderungsleistung für die vereinbarte
Vertragsdauer eine Gesamtvergütung von
€ 200,31 pro Schultag, die auf folgende Bankverbindung zu überweisen ist:

IBAN AT313943600000144899

bei der Raiffeisenbank.

7. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die ausgeführte
SchülerInnenbeförderung zu führen und der Auftrag gebenden Gemeinde die Vergütung für
alle Schultage, an denen keine Beförderungsleistung erbracht wurde, zurückzuerstatten. Das
Verkehrsunternehmen verpflichtet sich zur Rechnungslegung und Auskunftserteilung
gegenüber der Gemeinde.
8. Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Bezahlung der Ver-
gütung entfällt, wenn das Verkehrsunternehmen seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht
nachkommt.
9. Dieser Vertrag tritt mit der Unterfertigung durch die Gemeinde in Kraft. Er kann von
beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu
jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.
10. Das Verkehrsunternehmen stimmt zu, dass die angegebenen Daten für Zwecke der
SchülerInnenbeförderung im Gelegenheitsverkehr beim Finanzamt Klagenfurt elektronisch
erfasst, verarbeitet und gespeichert werden.
Diese Einwilligung kann jederzeit beim Finanzamt Klagenfurt widerrufen werden. Durch
den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- Flattach, am

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Verkehrsunternehmen)

Rundsiegel
d. Gemeinde

.....
(Für die Gemeinde)

TOP 24: Kleinkindbetreuung 2020/2021 - Vereinbarung

Hinsichtlich durch Durchführung der Kleinkindbetreuung im Schuljahr 2020/2021 liegt nachstehende Vereinbarung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Bgm. Schober ersucht GV DI Vierbauch um einen kurzen Bericht bzw. möge diese sodann den entsprechenden Beschlussantrag stellen.

DI Vierbauch berichtet wie folgt:

- Die Kleinkindbetreuung ist im September 2020 gestartet und ist zudem ausgelastet.
- Fr. Andrea Fortschegger unterstützt nach Bedarf.
- 1 x pro Woche ist eine Praktikantin von FamiliJa tätig.
- Die Rückmeldungen zu diesem Betreuungsangebot sind durchwegs positiv.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Vereinbarung zu genehmigen:

20 Jahre

FamiliJa
Familienforum
Mölltal

Gemeindeamt Flattach
Bezirk Spittal/Drau
Eing.: 23. Sep. 2020
Zi: Bld:

Obervellach, 22.09.2020

Kleinkindbetreuung
in der Gemeinde Flattach

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen
der Gemeinde Flattach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Schober, 9831 Flattach und
dem Verein „FamiliJa“ Familienforum Mölltal, vertreten durch Frau Geschäftsführerin
Mag.^a Ursula Blunder, 9821 Obervellach 32.

Die Kleinkindbetreuung in der Gemeinde Flattach wird an fünf Tagen (Montag bis Freitag) von
7:00 Uhr bis 13:00 Uhr angeboten.

Der Verein Familienforum Mölltal wird durch die Gemeinde Flattach mit der Ausführung der
Kleinkindbetreuung beauftragt.
Die Betreuung hat durch geeignetes und den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes
Personal zu erfolgen.

Das Familienforum Mölltal ist von der Gemeinde Flattach für die Gesamtkoordination sowie
der fachgerechten Durchführung der Kleinkindbetreuung beauftragt. Das Familienforum
Mölltal setzt eine Kleinkinderzieherin / Tagesmutter und -vater ein.

Die An- und Abmeldung der Kleinkinder zur Kleinkindbetreuung erfolgt über die Betreuerin.
Die Betreuung kann an ein, zwei, drei, vier oder fünf Tagen pro Woche in Anspruch
genommen werden.

Die nicht durch Förderung und Elternbeiträge gedeckten Personalkosten sind von der
Gemeinde Flattach zu finanzieren.

Für die Gesamtkoordination der Kleinkindbetreuung leistet die Gemeinde Flattach einen
Pauschalbetrag von € 2.000,00 pro Jahr an das Familienforum Mölltal. Die Auszahlung erfolgt
laut Anhang.

FamiliJa – Familienforum Mölltal, 9821 Obervellach 32, ☎04782 / 2511, ✉familija@rkm.at, @www.familija.at, ZVR-Zahl: 219213821

 Bundesministerium
Arbeit, Familie und Jugend

 gesundheitsland
kärnten
www.gesundheitsland.at

LAND  KÄRNTEN

20 Jahre

Familija
Familienforum
Mölltal

Der Elternbeitrag für die Kleinkindbetreuung beträgt

- für einen Tag pro Woche € 39,00/monatlich
- für zwei Tage pro Woche € 78,00/monatlich
- für drei Tage pro Woche € 117,00/monatlich
- für vier Tage pro Woche € 156,00/monatlich
- für fünf Tage pro Woche € 195,00/monatlich
- Arbeitsmittelbeitrag € 10,00/Halbjahr.

Die Einhebung der Elternbeiträge und sonstigen Kosten erfolgt über das Familienforum Mölltal.

Flattach, am

Für die Gemeinde Flattach
Bürgermeister Kurt Schober


02. Okt. 2020




Für das Familienforum Mölltal
Geschäftsführerin Mag.ª Ursula Blunder


Familienforum Mölltal
9821 Obervellach 32
Tel.: 04782-2511/Fax: 04782-29911
e-mail: familie@rkm.at

Beilage: Anhang zur Vereinbarung

Familija – Familienforum Mölltal, 9821 Obervellach 32, ☎04782 / 2511, ✉familija@rkm.at, @www.familija.at, ZVR-Zahl: 219213821

 Bundesministerium
Arbeit, Familie und Jugend

 gesundheitsland
Kärnten
www.gesundheitsland.at

LAND  KÄRNTEN

KLEINKINDBETREUUNG FLATTACH			
	Personalkosten	Verwaltungsbeitrag Gemeinde	Gesamt
	€ 29 000,00	€ 2 000,00	€ 31 000,00
September	€ 2 416,67	€ 166,00	
Oktober	€ 2 416,67	€ 166,00	
November	€ 2 416,67	€ 166,00	
Dezember	€ 2 416,67	€ 166,00	
Akontozahlung bis sp. 10.12.2020	€ 9 666,68	€ 664,00	€ 10 330,68
Jänner	€ 2 416,67	€ 166,00	
Feber	€ 2 416,67	€ 166,00	
März	€ 2 416,67	€ 166,00	
Akontozahlung bis sp. 31.03.2021	€ 7 250,01	€ 498,00	€ 7 748,01
April	€ 2 416,67	€ 166,00	
Mai	€ 2 416,67	€ 166,00	
Juni	€ 2 416,67	€ 166,00	
Akontozahlung bis sp. 30.06.2021	€ 7 250,01	€ 498,00	€ 7 748,01
Juli	€ 2 416,67	€ 166,00	
August	€ 2 416,63	€ 174,00	
Restzahlung	€ 4 833,30	€ 340,00	€ 5 173,30

TOP 25: Restliche BZ-Mittel 2020 - Einteilung

Aktuell steht von den zugesicherten BZ-Mittel 2020 noch ein Betrag von € 44.160,00 zur freien Disposition.

Diesbezüglich empfiehlt sich dringend eine Einteilung dieser Mittel noch im Jahr 2020, um ein Verfallen dieser Mittel zu vermeiden.

Festzuhalten bleibt, dass diese Mittel sodann jederzeit via GR-Beschluss für andere Verwendungszwecke zugewiesen werden können.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die genannten BZ-Mittel 2020 in Höhe von € 44.160,00 für das Vorhaben

„Corona-Überbrückungshilfe, Schneeräumung 2020 und KAT-Schäden 2020“

zu verwenden.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 18:22 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Heidemarie AMPFERTHALER

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
GV DI Karin VIERBAUCH

.....

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....